

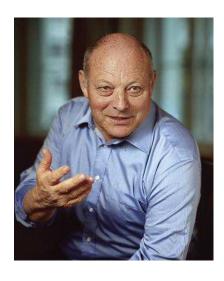
Vereinshaftung und Versicherungsschutz

für ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine









Grußwort

Haftung im Verein und Versicherungsschutz

Die Vereinstätigkeit wird immer anspruchsvoller und dadurch treten immer öfter auch haftungsrechtliche Probleme für Vereinsverwalter auf. Es ist uns daher ein Anliegen, Ihnen gerade zu diesem Thema Information, Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die vorliegende Broschüre soll zusammen mit einer themenbezogenen Tagung und individuellen Beratungsmöglichkeiten einen Beitrag hierzu leisten.

Möge dies die Tätigkeit der Ehrenamtlichen erleichtern und unterstützen.

An alle, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, richtet sich meine Anerkennung und mein herzlicher Dank.

Der Landeshauptmann und

Präsident des Verwaltungsrates des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit

Dr. Luis Durnwalder

Mui James



INHALTSVERZEICHNIS

Gr	ußwort des Landeshauptmannes	1
In	haltsverzeichnis	2
Kd	apitel 1 Haftung im Verein	
1.	Anerkannter und nicht anerkannter Verein	7
	1.1 Der anerkannte Verein1.2 Der nicht anerkannte Verein	7 7
2.	Was bedeutet Haftung?	8
3.	Die strafrechtliche Haftung	8
	 3.1 Allgemeines 3.2 Einleitung eines Strafverfahrens 3.3 Unterscheidung: Vorsatz - Fahrlässigkeit 3.4 Die möglichen Strafen und deren Folgen 3.5 (K)eine Versicherung möglich 3.6 Die strafrechtliche Verantwortung im Verein 	8 8 9 9 10 10
4.	Die zivilrechtliche Haftung	10
	4.1 Die vertragliche Haftung 4.1.1. Was ist ein Vertrag? 4.1.2. Wer kann gültige Verträge abschließen? 4.1.3. Wer haftet, wenn der Verein nicht bezahlt, wozu er sich	11 11 11
	vertraglich verpflichtet hat? 4.1.3.1 Der anerkannte Verein 4.1.3.2 Der nicht anerkannte Verein 4.1.4 Wer haftet für Schäden, die entstehen, weil der	11 11 12
	Verein einen Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt hat? 4.1.4.1 Der anerkannte Verein 4.1.4.2 Der nicht anerkannte Verein 4.1.4.3 Zusätzliches für den anerkannten und den nicht anerkannten Verein	13 13 13
	4.2 Außervertragliche Haftung	14
	4.2.1 Grundsätzliches 4.2.1.1 Der anerkannte Verein 4.2.1.2 Der nicht anerkannte Verein	14 14 14



	4.2.1.3 Zusätzliches für den anerkannten und nicht	
	anerkannten Verein	14
	4.2.2 Sonderfall: Immobilien, Wege und Klettersteige	15
	4.2.3 Sonderfall: Schäden bei Ausübung sportlicher Tätigkeit	15
5	Minderjährige und Entmündigte im Vereinswesen	16
	5.1 Haftung der Minderjährigen nur bei Zurechnungsfähigkeit	16
	5.2 Unterscheidung zwischen Erziehung und Aufsicht	16
	5.3 Zum Bestehen und Entstehen der Aufsichtspflicht und zu deren	
	Dauer	16
	5.4 Zum Inhalt der Aufsichtspflicht	17
	5.5 Zur Mitverantwortung der Erziehungsberechtigten	18
6	Zusammenfassend zur Haftung	18
K	apitel 2 Verwaltungs- und steuerrechtliche Haftung	9
1	Was bedeutet verwaltungsrechtliche Haftung?	19
	1.1 Verwaltungsrechtliche Haftung in Vereinen	20
	1.1.1 Der anerkannte Verein	20
	1.1.2 Der nicht anerkannte Verein	21
	1.2 Bereiche der verwaltungsrechtlichen Haftung	21
	1.3 Delegieren der Verwaltungsrechtlichen Haftung	22
	1.4 Einspruchsmöglichkeiten gegen Verwaltungsstrafen	23
2	<u>Die steuerrechtliche Haftung in Vereinen</u>	23
	2.1 Persönliche Haftung im nicht anerkannten Verein	23
	2.2 Bereiche der steuerrechtlichen Haftung	24
	2.3 Steuerstrafen	24
	2.3.1 Wann haftet der Berater für Steuerstrafen	25
	2.4 Einspruchsmöglichkeiten gegen Steuerstrafen	25
3	Abschließende Bemerkungen	25
K	apitel 3 Versicherungen für Vereine	
1.	Haftpflichtversicherung	26
	1.1 Einführung	26
	1.2 Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung	27
	1.3 Versicherungsdeckung – Risikobeschreibung	27
	1.4 Versicherte Personen	28
	1.5 Deckungssumme	28



	1.6 Besondere Versicherungsbedingungen	29
	1.6.1 Definition Dritte	29
	1.6.2 Persönliche Haftung	29
	1.6.3 Feuerschäden	29
	1.6.4 Verwahrung	29
	1.6.5 Schäden an Sachen im Bereich der Vereinstätigkeit	29
	1.6.6 Verteilung von Lebensmitteln	30
	1.6.7 Selbstbehalte	30
2.	Rechtschutzversicherung	30
	2.1 Einführung	30
	2.2 Sinn und Zweck der Rechtsschutzversicherung	30
	2.3 Versicherungsdeckung	31
	2.4 Versicherte Personen	31
	2.5 Deckungssumme	31
	2.6 Besondere Versicherungsbedingungen	31
	2.6.1 Strafrechtsschutz	31
	2.6.2 Strafrechtschutz bei Vorsatz	31
	2.6.3 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen (Rekurs)	32
	2.6.4 Zivilrechtschutz	32
3.	<u>Unfallversicherung</u>	32
3.	Unfallversicherung 3.1 Einführung	32 32
3.		
3.	3.1 Einführung	32
3.	3.1 Einführung3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung	32 32
3.	3.1 Einführung3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung	32 32 33
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 	32 32 33 33
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 	32 32 33 33 33
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 	32 32 33 33 33 33
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 	32 32 33 33 33 33 33
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 	32 32 33 33 33 33 33 34
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 3.7 Besondere Versicherungsgarantien 	32 32 33 33 33 33 33 34 34
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 3.7.1 Wegerisiko (rischio di itinere) 	32 32 33 33 33 33 33 34 34 34
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 3.7 Besondere Versicherungsgarantien 3.7.1 Wegerisiko (rischio di itinere) 3.7.2 INAIL - Tabelle 	32 33 33 33 33 33 34 34 34 34 35
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 3.7 Besondere Versicherungsgarantien 3.7.1 Wegerisiko (rischio di itinere) 3.7.2 INAIL - Tabelle 3.7.3 Unfälle im alkoholisierten Zustand 3.7.4 Nicht versicherbare Personen 3.7.5 Selbstbehalte 	32 32 33 33 33 33 34 34 34 34 35 35
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 3.7 Besondere Versicherungsgarantien 3.7.1 Wegerisiko (rischio di itinere) 3.7.2 INAIL - Tabelle 3.7.3 Unfälle im alkoholisierten Zustand 3.7.4 Nicht versicherbare Personen 3.7.5 Selbstbehalte 3.7.6 Sonderform einer Unfallversicherung - 	32 32 33 33 33 33 34 34 34 34 35 35
3.	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 3.7 Besondere Versicherungsgarantien 3.7.1 Wegerisiko (rischio di itinere) 3.7.2 INAIL - Tabelle 3.7.3 Unfälle im alkoholisierten Zustand 3.7.4 Nicht versicherbare Personen 3.7.5 Selbstbehalte 	32 32 33 33 33 33 34 34 34 34 35 35
	 3.1 Einführung 3.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung 3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung 3.4 Versicherungsdeckung 3.5 Versicherte Personen 3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen 3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung 3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine 3.7 Besondere Versicherungsgarantien 3.7.1 Wegerisiko (rischio di itinere) 3.7.2 INAIL - Tabelle 3.7.3 Unfälle im alkoholisierten Zustand 3.7.4 Nicht versicherbare Personen 3.7.5 Selbstbehalte 3.7.6 Sonderform einer Unfallversicherung - Die Lenker-Unfallversicherung 	32 32 33 33 33 33 34 34 34 35 35 35 36



	4.2	Sinn und	Zweck der Kfz-Haftpflichtversicherung	36
	4.3	Versiche	rungsdeckung	37
	4.4	Das versi	cherte Fahrzeug	37
	4.5	Versiche	rte Personen	37
	4.6	Versiche	rungssumme	37
	4.7	Besonder	re Versicherungsbedingungen	38
	4.7	7.1 Defini	ition Dritte	38
	4.7	7.2 Aussc	hlüsse	38
	3.7	7.3 Verzio	cht auf das Rückgriffsrecht	38
5	De	r Versic	<u>herungsvertrag</u>	39
	5.1	Wesen de	es Vertrages	39
	5.2	Aufbau d	es Versicherungsvertrages und der	
		Versiche	rungsbedingungen	39
	5.3	Einführu	ng	39
	5.4	Risikoums	stände	39
	5.5	Versiche	rungsprämie	40
	5.6	Gültigkei ⁻	t des Vertrages und Beginn der Versicherungsgarantie	40
	5.7	_	änderungen	40
	5.8		öhung – Risikovermeidung	40
		•	itung im Schadenfall	40
	5.10	Rücktritt	im Schadenfall	41
			- Vertragsverlängerung	41
		Auflösun		41
	5.13	Erklärung	gen des Versicherungsnehmers	41
Ko	apitel	4 Be	eispiele en la company de	
	•		raßenverkehr	43
	Beispi	el 1:	Ein Vereinsbus verursacht einen Verkehrsunfall	43
2.	Diver	se Unfäl	le bei Unterhaltungsveranstaltungen	43
	Beispi Beispi		Bei Pfarr-Familienfest verletzt sich ein Kind am Auge Mondscheinrodeln – Eine Teilnehmerin verursacht einen	43
			Unfall und verletzt einen zweiten	44
3.	<u>Unfäl</u>	le bei in:	stitutionellen Tätigkeiten	45



	Beispiel 4:	Kinderbetreuung – während eines Unterhaltungsspieles	
	•	passiert ein Unfall	45
	Beispiel 5:	Almabtrieb und Brauchtumsfest – Zuschauer wird schwe verletzt	er 45
	Beispiel 6:	Unfall am Klettersteig – Haken löst sich und zwei Bergsteiger stürzen ab	46
	Beispiel 7:	Unfall beim freien Klettern – Haken löst sich und zwei Bergsteiger stürzen ab	46
	Beispiel 8:	Verkehrsunfall – Ein Mitglied verunglückt mit seinem Motorrad auf dem Weg zur Vorstandssitzung	47
4.	Beispiele aus	der Haftung im Sport	47
	Beispiel 9:	Fußballspiel – Ein Spieler verletzt einen Mitspieler der gegnerischen Mannschaft durch ein absichtliches, grobes Foulspiel	47
	Beispiel 10:	Skimeisterschaft – Unfall auf der Rennstrecke nach Abschluss des Rennens	48
5.	<u>Haftungsbeis</u>	piele betreffend Vereinsgüter und	
	Vereinsstrukt	uren_	49
	Beispiel 11:	Ein Jugendtreff verursacht Wasserschäden beim Nachbarn	49
	Beispiel 12:	Vereinslokal – die Möbel werden nicht bezahlt	50
6.	Beispiele aus	der verwaltungs- und steuerrechtlichen Haftung	50
	Beispiel 13: Beispiel 14:	Steuerstrafe wegen nicht eingereichter Erklärung Verwaltungsstrafen wegen Unterlassen von Meldungen	50
		und Einzahlungen	51
Im	pressum		52



Kapitel 1

Haftung im Verein

1. Anerkannter und nicht anerkannter Verein

Das italienische Rechtssystem kennt zweierlei Arten von Vereine, nämlich den anerkannten Verein (oder "Verein mit Rechtspersönlichkeit" oder "juristische Person des Privatrechts") und den nicht anerkannten Verein (oder "Verein ohne Rechtspersönlichkeit"). Ob ein Verein nun anerkannt ist oder nicht, hat unter anderem Auswirkungen auf die zivil- und verwaltungsrechtliche Haftung. Eines gleich vorweg: Die Unterscheidung hat nichts mit dem Ehrenamt oder Onlus zu

Eines gleich vorweg: Die Unterscheidung hat nichts mit dem Ehrenamt oder Onlus zu tun, Kategorien, die lediglich steuerrechtliche Relevanz haben.

1.1 Der anerkannte Verein

Dem Verein, welcher alle notwendigen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Inhalte der Satzung und das Mindestvermögen, erfüllt und einen entsprechenden Antrag beim Amt für Kabinettsangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen stellt, kann mit Dekret des Landeshauptmanns der Status eines anerkannten Vereins verliehen werden. Als Folge dieser Eintragung, haftet nur mehr der Verein mit seinem Vermögen und nicht mehr auch jene Person, welche für den Verein handelt.

1.2 Der nicht anerkannte Verein

Der nicht anerkannte Verein verfügt zwar meist über eine beim Registeramt hinterlegte Satzung, genießt jedoch große Freiheit in seiner statutarischen Ausgestaltung. Kein Außenstehender kann einen nicht anerkannten Verein dazu zwingen, sein Vermögen offen zu legen oder nachzuweisen, wer den Vereinsvorsitz führt.

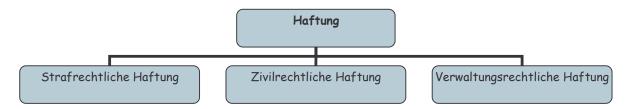
Als "Preis" für diese Freiheit gilt im italienischen Gesetz ein Grundsatz: Wer für einen nicht anerkannten Verein etwas tut (oder tun müsste), haftet auch mit seinem eigenen Vermögen für die eingegangenen Verpflichtungen (vgl. Beispiel 12). Derselbe Grundsatz gilt für Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verein: Hat der Verein zu wenig Geld, um Schäden abzudecken, hat zu bezahlen, wer den Schaden verursacht hat oder verhindern hätte müssen. Gibt es keinen eigens Delegierten, fällt die Haftung auf den Vorsitzenden zurück (vgl. S. 10).



2. Was bedeutet Haftung?

"Haftung" bedeutet allgemein, dass eine Person für etwas, was getan oder nicht getan worden ist, obwohl es zu tun gewesen wäre – diese beiden Fälle sind in Sachen Haftung i.A. gleichbedeutend – zur Verantwortung gezogen wird. Das Recht kennt drei Hauptarten von Haftung: die strafrechtliche, die zivilrechtliche und die verwaltungsrechtliche Haftung. Auf die ersten beiden wird in diesem Kapitel eingegangen, auf die dritte im Kapitel 2.

Obwohl sich die drei Arten der Haftung stark voneinander unterscheiden, treffen oft zwei oder mehrere Formen der Haftung zusammen (vgl. Beispiele 1, 2 u.a.).



3. Die strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung trifft den anerkannten und nicht anerkannten Verein gleichermaßen. Nachstehende Erläuterungen gelten daher für beide Arten von Vereine.

3.1 Allgemeines

Der Staat bestraft gesetzlich festgelegte Verhaltensweisen, die von der Gesellschaft nicht geduldet werden (also Verbrechen wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Unterschlagung, unterlassene Hilfeleistung, Diebstahl, Trunkenheit am Steuer, Urkundenfälschung, Falscherklärung), mit einer Gefängnisstrafe (oft auf Bewährung) oder mit einer Geldstrafe, die an den Staat zu bezahlen ist.

Strafen werden aber nur verhängt, wenn vorab in einem Strafprozess die strafrechtliche Verantwortung festgestellt wurde.

3.2 Einleitung eines Strafverfahrens

Bestimmte Verbrechen werden nur bestraft, wenn die geschädigte Person dies ausdrücklich vom Staat verlangt, das heißt einen entsprechenden Strafantrag stellt (z.B. leichte Körperverletzung oder Beleidigung). In diesem Fall hat die geschädigte Person 90 Tage Zeit, einen Strafantrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Tut sie dies nicht (rechtzeitig) oder nimmt sie einen rechtzeitig gestellten Antrag anschließend wieder zurück, wird das Verfahren eingestellt.



Die andere Gruppe der Verbrechen, dabei handelt es sich in der Regel um schwerwiegendere Verbrechen (z.B. Diebstahl oder Falscherklärung), bestraft der Staat wiederum unabhängig von einem Strafantrag.

Daraus folgt für die Tätigkeit im Verein:

- Selbst wenn etwas an sich strafrechtlich Relevantes geschehen sollte, muss daraus nicht notwendigerweise ein Strafverfahren entstehen.
- Der Aufbau eines guten Verhältnisses zwischen Verein und Mitgliedern, z.B. durch periodische Mitteilungen, Veranstaltungen und Mit-Einbeziehen von Mitgliedern ins Vereinsleben, lohnt sich: Je mehr sich die Mitglieder und, bei Minderjährigen, auch deren Eltern mit dem Verein identifizieren, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sie im Ernstfall verlangen, dass Personen belangt werden sollen, die sich für den Verein engagieren.
- Auch wenn vorher keine Kontakte zur geschädigten Person bestanden, ist es empfehlenswert, mit dieser einen Kontakt aufzubauen, um sie zur Rücknahme des Strafantrages zu bewegen.

3.3 Unterscheidung: Vorsatz - Fahrlässigkeit

In den meisten Fällen wird eine Person nur dann bestraft, wenn sie etwas absichtlich, also vorsätzlich, tut (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl usw.), in wenigen Ausnahmefällen auch dann, wenn sie "nur" unvorsichtig, also fahrlässig, war (z.B. Körperverletzung).

3.4 Die möglichen Strafen und deren Folgen

Bei kleineren Vergehen, und besonders, wenn der Täter zum ersten Mal vor dem Strafrichter steht und verurteilt wird, wird das Urteil meist "auf Bewährung" ausgesprochen: Der/Die Verurteilte hat die Strafe in der Folge nicht anzutreten, muss allerdings bei einer zweiten oder dritten Verurteilung alle Strafen zusammen abbüßen. Manchmal wird auch "nur" eine Geldstrafe verhängt, und in diesen Fällen hat der/die Verurteilte einen Geldbetrag an den Staat zu bezahlen (nicht zu verwechseln mit dem Schadenersatz, welcher an die geschädigte Person zu zahlen ist).

Eine Verurteilung wird immer auch im Strafregister eingetragen, manchmal aber so, dass diese Eintragung nur das Gericht und die Ordnungskräfte zu sehen bekommen, nicht aber die Privatpersonen, und oft nicht einmal der Verurteilte, der somit mit Fug und Recht behaupten kann, er sei nicht vorbestraft.

Auf Bewährung ausgesprochene Haft- und Geldstrafen werden ebenso wie die Eintragungen aus dem Strafregister gelöscht, wenn die betroffene Person sich für eine gewisse Zeit nichts mehr zu Schulden kommen lässt.



3.5 (K)eine Versicherung möglich

Eine Versicherung gegen die strafrechtliche Haftung an sich ist naturgemäß nicht möglich. Zum Rechtsschutz wird auf das Kapitel 3 "Versicherungen im Verein" verwiesen.

3.6 Die strafrechtliche Verantwortung im Verein

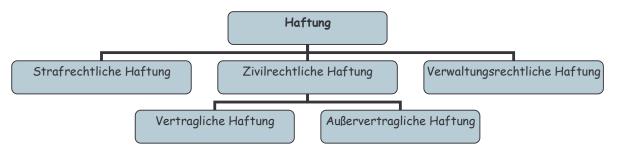
Zuallererst muss Folgendes klargestellt werden: Glücklicherweise gibt es kaum je Strafverfahren im Rahmen der Vereinstätigkeit. Und dann: Jegliches Risiko kann durch ein tadelloses Verhalten von vornherein vermieden werden.

Sollten Staatsanwaltschaft und Strafgericht hingegen tatsächlich aktiv werden, dann betrifft das Strafverfahren und die allfällige Strafe jene Person, welche sich konkret der Verfehlung schuldig gemacht hat (z.B. jenen Kassier/in, der/die Geld des Vereins zu privaten Zwecken aus der Kasse abgezweigt hat, oder jene Person, die im Namen des Vereins eine Falscherklärung abgegeben hat; vgl. auch Beispiele 1 und 2). Der/Die Vorsitzende eines Vereins geht also strafrechtlich kein höheres Risiko ein als jede andere Person, die für den Verein tätig wird. Einzige Ausnahme: Bei Unterlassungen, wenn also nicht getan wurde, was an sich zu tun gewesen wäre (z.B. die Wippe auf dem vereinseigenen Spielplatz wurde nicht ordnungsgemäß gewartet, bricht, und ein hutschendes Kind verletzt sich dabei schwer), wird der Richter überprüfen, ob jemandem im Verein die betreffende Aufgabe (also: Warten der Wippe) zugewiesen war. Wenn ja, wird die betreffende Person strafrechtlich belangt.

Ansonsten wird die Person, die den Vorsitz innehat zur Verantwortung gezogen, denn alles, was diese nicht delegiert, ist ihre Aufgabe und damit auch ihre Verantwortung.

4. Die zivilrechtliche Haftung

Eine Person, die nicht erhalten hat, was ihr zusteht (z.B. ein Vermieter, der nicht Monat für Monat sein Geld bekommt, sog. "vertragliche Haftung" des Mieters), oder eine Person, der von einer anderen Schaden zugefügt wurde (z.B. bei einem Unfall, sog. "außervertragliche Haftung" des Schädigers), kann jeweils verlangen, dass die Verpflichtungen ihr gegenüber erfüllt werden bzw. sie ihr Geld bekommt bzw. der entstandene Schaden ersetzt wird





Zahlt der/die Betroffene nicht freiwillig, kann ihm/ihr sein Gläubiger nicht einfach Geld oder anderes Vermögen abnehmen, sondern er muss den Betroffenen im Normalfall zuerst vor den Richter rufen, damit der Richter dem Gläubiger nach einem Zivilprozess erlaubt, sein Geld mit Hilfe des Gerichtsvollziehers einzutreiben – ins Gefängnis kommt wegen Schulden in der Regel niemand.

4.1 Die vertragliche Haftung

4.1.1 Was ist ein Vertrag?

Ein Vertrag, also ein Abkommen, muss nicht unbedingt auf Papier bestehen, um gültig und wirksam zu sein, im Gegenteil, die meisten Verträge werden mündlich oder gar nur stillschweigend abgeschlossen (z.B. werden im Supermarkt Kaufverträge dadurch abgeschlossen, dass Ware aus dem Regal in den Einkaufswagen wandert). Wichtige Angelegenheiten werden jeder dennoch immer schriftlich geregelt, alleine um später nachweisen zu können, was genau vereinbart worden ist. Einmal abgeschlossen, sind Verträge einzuhalten, und wer einen Vertrag bricht, haftet für die Folgen.

Genau sind auch Gründungsurkunde und Satzung (auch "Statut" genannt) eines Vereins ein Vertrag, an dem mehrere Personen (Gründungsmitglieder und allgemeine Mitglieder des Vereins) beteiligt sind, und entsprechend enthalten auch Gründungsurkunde und Satzung verschiedene Rechte und Pflichten, die eingehalten werden müssen und im Ernstfall einklagbar sind (z.B. Nutzung der vereinseigenen Dienste, aber auch Einsicht in die Listen der Mitglieder und Wahlberechtigten).

4.1.2 Wer kann gültige Verträge abschließen?

Nur volljährige Personen können gültige Abkommen treffen; für Minderjährige (vgl. auch Punkt 5) übernehmen das die Erziehungsberechtigten. Für Vereine, anerkannt oder nicht, handeln natürliche Personen, normalerweise der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in.

4.1.3 <u>Wer haftet, wenn der Verein nicht bezahlt, wozu er sich vertraglich verpflichtet hat?</u>

4.1.3.1 Der anerkannte Verein

Wie unter Punkt 1 schon dargestellt, haftet beim anerkannten Verein nur der Verein selbst mit dem eigenen Vermögen. Begleicht der anerkannte Verein also beispielsweise die Miete nicht mehr oder zahlt er seinen/seiner Mitarbeitern/in keinen Lohn, kann der Vermieter bzw. können die Mitarbeiter/innen nur die Güter des Verein pfänden und versteigern lassen, niemals auch jene des/der Vorsitzenden oder der Ausschussmitglieder.



4.1.3.2 Der nicht anerkannte Verein

Beim nicht anerkannten Verein trifft die Haftung hingegen auch jene Person, die für den Verein gehandelt hat, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Person nun der/die Vorsitzende, ein Ausschussmitglied, ein Mitglied ohne besondere Funktionen im Verein oder gar ein/e Außenstehende/r war. Um bei den obigen Beispielen zu bleiben, können Mieter und Mitarbeiter/innen sowohl den Verein als auch jene Person, welche den Miet- oder Arbeitsvertrag unterschrieben hat, zur Verantwortung ziehen.

Beim nicht anerkannten Verein kann die Haftung also durchaus eine Person treffen, die nicht mehr Mitglied oder Vorsitzende/r ist. Hat der/die Vorsitzende z.B. im Jahr 1990 einen Mietvertrag für den Verein abgeschlossen und scheidet 1995 aus dem Verein aus, der im Jahr 2000 die Miete nicht mehr bezahlt, bleibt der/die ehemalige Vorsitzende mit dem Verein gemeinsam haftbar. Um diese unangenehmen Folgen zu mildern, gibt es nur eine Möglichkeit: Der/Die scheidende Vorsitzende lässt sich von seinem/ihrem seiner/ihrer Nachfolger/in oder dem gesamten Ausschuss von derartigen Haftungen freistellen, z.B. durch folgende Erklärung, die von der Person, die im Vorstand nachfolgt, unterschrieben werden muss:

Die Unterfertigten, [Namen des/der neuen Vorsitzenden bzw. des Ausschusses einsetzen], verpflichten sich dazu, [Namen des/der alten Vorsitzenden bzw. des Ausschusses einsetzen] gegen jegliche Forderung schadund klaglos zu halten, welche Dritte ihm/ihr gegenüber geltend machen sollten, soweit diese Forderungen die Tätigkeit in der Zeit von bis für den Verein [Namen des Vereins einsetzen] betreffen. [Ort, Datum und Unterschriften]

Die Regel "Wer für den nicht anerkannten Verein handelt, haftet gemeinsam mit diesem", gilt natürlich nicht, wenn der Handelnde über Auftrag einer anderen Person tätig wurde, wenn er also z.B. durch ausdrücklichen Beschluss des Ausschusses damit beauftragt wurde, einen Vertrag abzuschließen. In diesem Fall fällt die Haftung auf den/die Auftraggeber/in zurück. Jede/r vorsichtige Geschäftsführer/in wird sich also vorab durch Ausschussbeschluss zu wichtigen Geschäften beauftragen lassen. Sollte das eine oder andere Ausschussmitglied mit einem geplanten Geschäftsabschluss nicht einverstanden sein, tun die betreffenden Personen gut daran, ihre Ablehnung schriftlich zu Protokoll zu geben – nur auf diese Weise entziehen sie sich einer allfälligen Mithaftung. Ein Mustertext könnte so aussehen:

Das Ausschussmitglied [Namen des/der Betreffenden einsetzen] stimmt gegen [Gegenstand des umstrittenen Geschäfts angeben] und erklärt



ausdrücklich, keine Haftung für die Folgen der Durchführung des von den anderen Ausschussmitgliedern gefällten Beschlusses zu übernehmen. [Ort, Datum und Unterschriften]

Kein einfaches Mitglied eines Vereins wird in der Regel die Schulden des Vereins aus eigenem Vermögen begleichen müssen.

4.1.4 Wer haftet für Schäden, die entstehen, weil der Verein einen Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt?

4.1.4.1 Der anerkannte Verein

Wenn ein anerkannter Verein seine Verträge nicht erfüllt, und dadurch ein Schaden entsteht, z.B. wenn der Verein ein Fest organisiert, und dabei verdorbene Lebensmittel verkauft, oder bei einem Krankentransport eine Person von der Liege fällt und sich verletzt, gilt wiederum: Die geschädigte Person kann vertraglich zwar vom Verein verlangen, dass der Schaden ersetzt wird und auf das Vermögen des Vereins zurückgreifen, nicht aber auf das Vermögen des/der Vorsitzenden, des Ausschusses oder anderer Personen.

Dasselbe gilt für den Fall, dass Vereine, im Allgemeinen Dachverbände, ihre Mitglieder (seien es andere Vereine oder Personen) institutionell, beispielsweise in Steuer- oder Verwaltungsfragen, beraten und durch falsche Beratung einen Schaden verursachen.

4.1.4.2 Der nicht anerkannte Verein

Kommt es zu den soeben beschriebenen Schäden im Rahmen eines nicht anerkannten Vereins, gilt erneut: Wer bei einem Fest verdorbene Lebensmittel gekauft hat oder wer bei einem Krankentransport zu Schaden gekommen ist, kann aufgrund des Vertrages sowohl den Verein belangen als auch jene Person, welche im Verein für Kauf und Lagerung der Lebensmittel oder die Durchführung der Krankentransporte zuständig war. Gibt es keinen ausdrücklich Delegierten, fällt die Haftung auf die Person des/der Vorsitzenden zurück.

4.1.4.3 Zusätzliches für den anerkannten und den nicht anerkannten Verein Manche Schäden aus Verträgen, namentlich das Verabreichen von verdorbenen Lebensmitteln, können durch eine Garantieerweiterung auf die Haftpflichtversicherung abgewälzt werden (vgl. Kapitel 3, Punkt 1.6.6).

Streitfälle aus Vertragsschäden werden vielfach nicht oder zumindest nicht unmittelbar zum Gericht führen, da viele Vereine in ihren Satzungen ein



Schiedsgericht vorsehen, das, je nach Ausgestaltung der Satzung, Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern oder unter Mitgliedern vor Anrufung des Gerichts entscheidet.

4.2 Außervertragliche Haftung

4.2.1 Grundsätzliches

Die bereits im Rahmen der vertraglichen Haftung beschriebenen Regeln gelten auch für die außervertragliche Haftung, also für all jene Fälle, in denen eine Person zu Schaden kommt, die vorher keinen Vertrag mit dem Verein abgeschlossen hatte, z.B. eine Person, deren unter dem Vereinslokal liegende Wohnung durch ein leckes Rohr im Vereinslokal überschwemmt wird, oder eine Person, die durch ein Reitpferd (sei es im Eigentum des Vereins, sei es ein von diesem genutztes Tier) verletzt wird.

4.2.1.1 Der anerkannte Verein

Es haftet nur der Verein mit seinem Vermögen, nie auch der Vorsitzende oder der Ausschuss. Entsprechend können der Eigentümer der beschädigten Wohnung und der verletzte Fußgänger auch nur vom Verein Schadenersatz verlangen, nicht hingegen von dem/der Vorsitzenden oder anderen Personen der Vereinsleitung.

4.2.1.2 Der nicht anerkannte Verein

Neben dem Verein mit seinem eigenen Vermögen hat auch derjenige/diejenige mit dem eigenen Vermögen für Schäden geradezustehen, der/die für den Verein tätig geworden ist. Der Wohnungseigentümer und der Fußgänger können also nicht nur auf das Geld des Vereins zurückgreifen, sondern auch auf das Vermögen jener Person, welche innerhalb des Vereins für die Instandhaltung des Lokals bzw. für die Reitausflüge zuständig war. Gibt es keinen ausdrücklich Zuständigen, haftet der/die Vorsitzende.

4.2.1.3 Zusätzliches für den anerkannten und den nicht anerkannten Verein Auch in all den soeben beschriebenen Fällen greift allerdings die Haftpflichtversicherung (vgl. Kapitel 3). Zudem gelten für bestimmte Vereine, etwa lokale Feuerwehrvereine, aber auch für Freizeitvereine, wie Bergrettungs- oder Alpenvereine im Zusammenhang mit den alpinen Wegen, Sonderregeln. Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich Immobilien und Wege einerseits und Haftung im Sport andererseits wird auf diese beiden Bereiche kurz gesondert eingegangen.



4.2.2 Sonderfall: Immobilien, Wege und Klettersteige

Der Verein und (bei nicht anerkannten Vereinen) die allenfalls zuständige Person oder die/der Vorsitzende haften grundsätzlich für Schäden, die aus der Benutzung des Vereinslokals, aber auch von selbst markierten Wanderwegen oder gesicherten Klettersteigen entstehen, außer es gelingt der Nachweis, dass der Schaden mit zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden war.

Wer also einen Weg markiert oder einen Klettersteig installiert, hat diese auch regelmäßig zu warten, Warnschilder aufzustellen usw. Keine Haftung besteht hingegen beispielsweise bei einem Unfallschaden, hervorgerufen durch einen Wetterumschwung oder ein Sicherungsseil, das von Unbekannten kurz vor dem Unfall mutwillig gekappt wurde. Zur Risikoakzeptanz wird auf den nächsten Punkt verwiesen.

4.2.3 Sonderfall: Schäden bei Ausübung sportlicher Tätigkeit

Manche Richter vertreten die Ansicht, dass Sportler/innen dadurch, dass sie sich eben sportlich betätigen, bewusst jene Risiken in Kauf nehmen, welche mit der jeweiligen Sportart verbunden sind, so dass bei typischen Sportunfällen kein Schadenersatzanspruch zusteht, besonders wenn der Schaden eine Person betrifft, die unerfahren Sport betreibt (sog. Risikoakzeptanz).

Unabhängig von der Frage nach der Risikoakzeptanz haben die Richter für Sportarten mit Körperkontakt, insbesondere Fußball, folgende Regeln zur Haftung erarbeitet:

- Wer in einem Fußballspiel eine mitspielende Person absichtlich (oder unabsichtlich) in einer Weise verletzt, die den Merkmalen des Fußballspiels widerspricht (z.B. Anspucken des Gegners bzw. der Gegnerin), macht sich schadenersatzpflichtig, und zwar auch dann, wenn die Aktion den Fußball-Regeln an sich nicht widerspricht (so dürfte es zum Beispiel keine Fußballregel geben, die Spucken auf dem Feld verbietet).
- Wer bei einem regulären Spiel einen anderen Spieler bzw. eine andere Spielerin (also: kein Foul) unabsichtlich verletzt, haftet nicht und daher besteht auch keine Schadenersatzpflicht.
- Wenn hingegen bei einem Foulspiel ein Spieler bzw. eine Spielerin unabsichtlich verletzt wird, dann hängt die Lösung der Haftungsfrage (also: Schadenersatz oder womöglich gar strafrechtliche Konsequenzen; Stichwort: fahrlässige Körperverletzung) davon ab, ob ein "enger funktionaler Zusammenhang" besteht zwischen dem Fußballspiel und dem Schaden. So lange dies zu bejahen ist, gibt es keine Haftung, es sei denn, der Schaden entsteht bei einer Aktion, die derart brutal gesetzt wird, dass sie mit Fußball nichts mehr zu tun hat. Im Klartext: Keine Haftung bei einem Foulspiel, das darauf abzielt, den Ball in Besitz zu nehmen, außer das Foul ist derart grob, dass es mit den normalen Vorstellungen von Fußball nichts mehr zu tun hat. Dabei wird das Gericht bei einem Proficlub ein höheres Maß an Gewalt zulassen als bei einem Freizeitspiel und bei einem



Freundschaftsspiel ein geringeres Maß als bei einem Meisterschaftsspiel, bei einem Spiel unter Jugendlichen wieder ein höheres Maß als bei einem Spiel von Senioren.

5. <u>Minderjährige und Entmündigte im Vereinswesen</u>

5.1 Haftung der Minderjährigen nur bei Zurechnungsfähigkeit

Verursachen Minderjährige, also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, einen Schaden, dann haften sie dafür, wenn sie zurechnungsfähig, d.h. alt genug sind, um zu verstehen, was sie angerichtet haben. Die meisten 10jährigen begreifen beispielsweise, dass Kleider nicht mit Buntstiften bemalt werden dürfen, ein 2jähriges Kind wohl nur in Ausnahmefällen.

5.2 Unterscheidung zwischen Erziehung und Aufsicht

Neben dem/der Minderjährigen - und dasselbe gilt im Wesentlichen für Entmündigte - haften jedoch noch andere Personen, und das liegt daran, dass jedem/jeder Minderjährigen, zumindest vor dem Gesetz, jederzeit ein Erzieher bzw. eine Erzieherin zur Seite steht, der/die dafür zu sorgen hat, dass der/die Minderjährige lernt, sich in der Welt zurechtzufinden und sich so zu verhalten, wie es einem Bürger bzw. einer Bürgerin geziemt, und ein Aufpasser bzw. eine Aufpasserin, der/die darüber zu wachen hat, dass der/die Minderjährige einerseits keine Schäden verursacht, anderseits, dass ihm/ihr nichts zustößt. Grundsätzlich stehen beide Aufgaben, also Erziehen und Aufpassen, den Erziehungsberechtigten zu.

Die Erziehungsberechtigten können die Aufgabe des Aufpassens (und nur diese!) an Dritte abgeben, beispielsweise an die Lehrer/innen in der Schule oder an jene Person, welche die Minderjährigen im Rahmen der Vereinsarbeit beaufsichtigt.

5.3 Zum Bestehen und Entstehen der Aufsichtspflicht und zu deren Dauer

Die Abtretung der Aufsichtspflicht, und damit der Übergang der Verantwortung, funktionieren rein faktisch durch Übergabe des/der Minderjährigen an eine volljährige Person. In manchen Fällen ist ganz klar, wann die Aufsichtspflicht übergeht (z.B. Schule oder Babysitter), manchmal verschwimmt diese Grenze aber zusehends, z.B. bei der offenen Jugendarbeit. Eindeutige gesetzliche Regelung über den Zeitpunkt, ab dem die Aufsichtspflicht übergeht, gibt es keine. Die Aufsichtspflicht dürfte, wenn an dieser Stelle eine allgemeingültige Definition versucht werden soll, erst bei einer einigermaßen dauerhaften Bindung zwischen einer volljährigen Person und einem/einer Minderjährigen entstehen, wie sie typischerweise



durch regelmäßige Besuche des Vereins oder aktive Teilnahme an dort organisierten Veranstaltungen entsteht.

5.4 Zum Inhalt der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht ist nicht so zu verstehen, dass ein Minderjähriger bzw. eine Minderjährige auf Schritt und Tritt bewacht werden muss, sondern richtet sich vielmehr nach Alter und Reife des/der Minderjährigen sowie nach dem jeweiligen konkreten Umfeld. So werden sich zum Beispiel ein/e sechzehn- und ein siebzehnjährige/r Neuling in keinem Fall alleine an der Kletterwand versuchen dürfen, die der Verein betreut, sie dürfen jedoch auf ihren Motorrädern alleine nach Haus fahren. Wie so oft gibt es auch für den Inhalt der Aufsichtspflicht keine eindeutigen Regeln und Aussagen, sondern nur die oben erwähnten Grundsätze, die von Fall zu Fall ausgelegt und angepasst werden müssen.

In Ausnahmefällen gilt übrigens auch Volljährigen gegenüber eine Aufsichtspflicht, und zwar dann, wenn sich diese nur wegen ihrer Betreuer/innen in eine Situation begeben haben, der sie sich alleine nicht gestellt hätten (z.B. Erkunden einer Höhle in Anwesenheit eines Höhlenforscher o.Ä.).

Wofür die	wenn die Betreuten <u>minderjährig</u> sind:	wenn die Betreuten <u>volljährig</u> sind:
"Aufsichtsperson" Sorge zu tragen hat,	dass ihnen nichts zustößt	nur in Sonderfällen (z.B. Klettertour mit "Einsteigern"), dass ihnen nichts zustößt
nai,	dass sie keine Schäden verursachen	

Der Verein als "Aufsichtsperson" hat also dafür zu sorgen, dass einerseits die Minderjährigen in seiner Obhut selbst keinen Schaden verursachen, andererseits sie auch keinen Schaden erleiden. Zwischen dem Gebot "dass-ihnen-nichts-zustößt" und dem Gebot "dass-sie-keinen-Schaden-verursachen" bestehen, in der rechtlichen Behandlung, einige Unterschiede, so z.B.

- für Schäden, die der/die Minderjährige anrichtet, haften u.U. und ggf. neben dem/der Minderjährigen selbst, die Erziehungsberechtigten mit (vgl. Punkt 5.5), jedoch für Schäden, welche der/die Minderjährige erleidet, haften diese nicht;
- bei Schäden, die der/die Minderjährige anrichtet, muss der Verein nachweisen, alles getan zu haben, was menschenmöglich war, um den Schaden zu vermeiden; nur so kann er Schadenersatzleistungen vermeiden. Bei Schäden, die der



Minderjährige bzw. die Minderjährige erleidet, müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, dass der Verein am Schaden Schuld trägt.

5.5 Zur Mitverantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können, wie unter Punkt 5.3 dargelegt, nur die Aufsichtspflicht abtreten, nicht aber die Pflicht, einen/eine Minderjährigen zu erziehen. Daraus folgt, dass Erziehungsberechtigte, welche ihre Aufsichtspflicht abgetreten haben, für einen Schaden, den der/die Minderjährige angerichtet hat, nach wie vor mithaften, so lange sie nicht beweisen, den Minderjährigen bzw. die Minderjährige in angemessener Weise erzogen zu haben. Was angemessen ist, entscheidet im Streitfall das Gericht, und zwar anhand des sozialen und familiären Umfeldes, aus dem der/die Minderjährige stammt. So z.B. wird reichen Eltern eines Einzelkindes, das rundum auch von der Verwandtschaft versorgt wird, eine höhere Erziehungsleistung abverlangt werden als Eltern einer kinderreichen, von der restlichen Verwandtschaft getrennt lebenden Familie, die beide notwendigerweise berufstätig sind. Das Problem der Mithaftung stellt sich natürlich nur für jene Schäden, welche Minderjährige anrichten, nicht auch für jene, welche Minderjährige erleiden.

6. Zusammenfassend zur Haftung

Wenn der Verein über eine gute Haftpflichtversicherung verfügt, genügt es, unabhängig davon, ob der Verein nun anerkannt ist oder nicht, sich nach dem "gesunden Hausverstand" zu richten, um Haftung zu vermeiden: Wer sich stets so verhält, wie man es sich von einer Person in der jeweiligen Situation erwarten würde, braucht keine Haftung zu fürchten.

Im Straßenverkehr ist ein Strafverfahren allemal wahrscheinlicher als in der Vereinsarbeit!

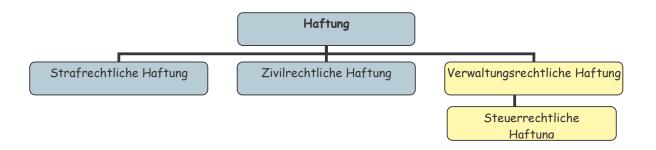


Kapitel 2

Verwaltungs- und steuerrechtliche Haftung

Laut vorhergehendem Kapitel 1, Punkt 2, gibt es drei Arten von Haftung und zwar die strafrechtliche, die zivilrechtliche und die verwaltungsrechtliche Haftung. Die ersten beiden Arten wurden bereits im ersten Kapitel ausführlich behandelt.

Kapitel 2 beschäftigt sich nun mit der verwaltungsrechtlichen Haftung, die ihrerseits nochmals unterteilt wird in die verwaltungsrechtliche und in die steuerrechtliche Haftung.



An dieser Stelle soll daran erinnert werden, dass die Auswirkungen der zivil- und verwaltungsrechtlichen Haftung auch davon beeinflusst werden, ob es sich um einen anerkannten Verein (mit Rechtspersönlichkeit) oder um einen nicht anerkannten Verein (ohne Rechtspersönlichkeit) handelt. Die Unterscheidungsmerkmale der beiden Vereinstypen sind im Kapitel 1, Punkt 1 beschrieben.

1. Was bedeutet verwaltungsrechtliche Haftung?

Die verwaltungsrechtliche Haftung beruht auf einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten, sei es in Form einer Handlung oder einer Unterlassung. Das bedeutet, dass etwas getan wird, was verboten ist oder etwas nicht getan wird, was hätte getan werden müssen. Bei Übertretungen verhängt die zuständige Verwaltungsbehörde eine Strafe, welche in der Regel in der Bezahlung eines Bußgeldes besteht. Neben Geldstrafen können aber auch andere Sanktionen verhängt werden. So kann beispielsweise eine Lizenz entzogen werden, oder die Aufforderung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erlassen werden.



Es ist von Bedeutung, dass ein und dieselbe Handlung straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Folgen haben kann (vgl. Beispiele 1, 9 und 11).

1.1 Verwaltungsrechtliche Haftung in Vereinen

Während bei Einzelpersonen klar ist, wer die Haftung trägt, ist es bei Vereinen nicht immer einfach auszumachen, wer verantwortlich ist. Was die Haftung in den Vereinen angeht, spielt wiederum eine wichtige Rolle, ob es sich um einen anerkannten oder nicht anerkannten Verein handelt. Bei den anerkannten Vereinen kann nur auf das Vereinsvermögen zurückgegriffen werden, während bei den nicht anerkannten Vereinen, die Personen, welche im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben, persönlich und in solidarischer Form haften.

Bei Kollegialorganen (Vereinsausschüsse usw.) haften jene Mitglieder nicht, die gegen den Beschluss gestimmt haben und deren Gegenstimmen im Protokoll namentlich festgehalten sind.

Bei Unterlassungen, wenn beispielsweise eine Benefizveranstaltung nicht gemeldet wird, haftet hingegen die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter der Organisation außer es gab innerhalb der Organisation nachweislich eine bestimmte Person, der die entsprechende Aufgabe übertragen wurde.

Eine verwaltungsrechtliche Haftung liegt für lohnabhängige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Vereins in der Regel nicht vor. Es hängt von den vereinsinternen Vereinbarungen ab, ob auferlegte Verwaltungsstrafen auf eine mitarbeitende Person, welche diese bewirkt hat, abgewälzt werden können.

Vorschlag für eine entsprechende Vereinbarung:

Herr/Frau [Namen einsetzen] Geschäftsführer/in des Vereins [Namen des Vereins einsetzen] vertreten durch [Namen der/des Vorsitzenden einsetzen] übernimmt die Haftung gegenüber Dritten für jene Verwaltungsmaßnahmen, welche ihr/ihm mit Ausschussbeschluss [Nr. und Datum des Beschlusses anführen] delegiert wurden.

[Ort, Datum und Unterschriften].

1.1.1 Der anerkannte Verein

Wie im Kapitel 1 unter Punkt 1.2 schon erwähnt, haftet beim anerkannten Verein nur der Verein selbst mit dem vereinseigenen Vermögen. Kann der anerkannte Verein beispielsweise die Versicherungsbeiträge für die Mitarbeiter/innen nicht bezahlen, darf das geschädigte Versicherungsinstitut nur die Güter des Vereins pfänden und versteigern lassen, nicht aber jene des/der Vorsitzenden oder des Ausschusses.



1.1.2 Der nicht anerkannte Verein

Während beim anerkannten Verein Gläubiger nur auf das Vereinsvermögen zurückgreifen können, trifft die Haftung beim nicht anerkannten Verein hingegen auch jene Person, die für den Verein gehandelt hat, und zwar ganz unabhängig davon, ob die betreffende Person der Vorsitzende, ein Ausschussmitglied oder ein Mitglied ohne besondere Funktionen im Verein ist. Um bei dem unter Punkt 1.1.1 genannten Bespiel zu bleiben, kann das Versicherungsinstitut sowohl den Verein belangen als auch jene Personen, welche für die Nicht-Bezahlung der Versicherungsbeiträge verantwortlich gemacht werden können.

Die Regel "Wer für den nicht anerkannten Verein handelt, haftet gemeinsam mit diesem", gilt dann nicht, wenn die handelnde Person ausdrücklich mit Beschluss eines Vereinsorgans dazu beauftragt wurde. In diesem Fall fällt die Haftung ganz klar auf das auftraggebende Vereinsorgan zurück. Bei Kollegialorganen (Vereinsausschüssen usw.) in nicht anerkannten Vereinen, haften nur jene Mitglieder nicht, die gegen den Antrag gestimmt haben und ihre Gegenstimme namentlich im Protokoll festhalten ließen. Im Kapitel 1, unter Punkt 4.1.3.2 ist eine entsprechende Beschlussvorlage abgedruckt.

1.2 Bereiche der verwaltungsrechtlichen Haftung

Bei Vereinen kann die verwaltungsrechtliche Haftung – je nach Tätigkeit- eine Reihe von verschiedenen Bereichen und Maßnahmen betreffen. Die wichtigsten davon sind in der nachfolgenden Aufzählung angeführt:

- Pflichtmeldung von Unterhaltungsveranstaltungen bei der zuständigen Autorenvereinigung (SIAE)
- Termingerechtes Einholen der entsprechenden Genehmigung bei der staatlichen Monopolverwaltung in Trient zur Durchführung von lokalen Glückspielen (Lotterie, Glückstopf usw.)
- Bei Unterhaltungsveranstaltungen: Einholen der Unbedenklichkeitserklärung (permesso di agibilità) für Musikgruppen bei der zuständigen Autorenvereinigung (SIAE)
- Termingerechtes Einzahlen der geschuldeten Versicherungsbeiträge, z.B. für Künstler, für Projektarbeiter und seit in Kraft treten der "Biagi-Reform" auch für gelegentliche freie Mitarbeiter, sofern diese anfallen.
- Einhaltung der Vorschriften bezüglich Datenschutz und Datensicherheit, speziell im Umgang mit sensiblen Daten
- Beachtung der Vorschriften betreffend die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Unfallmedizin
- Einhalten der Straßenverkehrsordnung. Betroffen sind Personen, welche mit einem vereinseigenen Fahrzeug oder mit dem Privatauto im Auftrag eines Vereins



- unterwegs sind. Das trifft auch auf Vereinstätigkeiten zu, welche auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden (z.B. Nikolaus- oder Faschingsumzüge).
- Einhaltung der Gemeindeverordnung, welche das Anschlagen von Plakaten und Werbematerial regelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Aufzählung nicht vollständig ist und daher nur Beispielcharakter hat.

<u>Hinweis</u>: Grundsätzlich kann gesagt werden, dass nicht entrichtete Gebühren und Abgaben, wie beispielsweise Versicherungsbeiträge in jedem Fall zu Lasten der Organisation gehen, d.h. aus der Vereinskassa zu bezahlen sind. Die wegen einer verspäteten oder unterlassenen Zahlung verhängte Verwaltungsstrafe hingegen kann vereinsintern auch auf jene Person abgewälzt werden, welche die Strafe verschuldet hat (vgl. Beispiel 14).

Hier der Textvorschlag für einen entsprechenden Ausschussbeschluss:

Vorausgeschickt dass,......

beschließt der Vereinsausschuss einstimmig, dem Herrn bzw. der Frau [Namen des/der Betreffenden einsetzen] die Verwaltungstätigkeit [Verwaltungsmaßnahmen einzeln anführen] zu delegieren. Er/Sie trägt für die ordnungsgemäße Durchführung aller oben aufgezählten Verwaltungsmaßnahmen auch die volle Haftung gegenüber Dritten. Eventuelle Verwaltungsstrafen kann der Verein mit Ausschussbeschluss auf sie/ihn abwälzen.

[Ort, Datum und Unterschriften].

1.3 Delegieren der verwaltungsrechtlichen Haftung

Will ein Verein die verwaltungsrechtliche Haftung einer Person intern weiterdelegieren, ist dafür ein Ausschussbeschluss erforderlich. Darin sind alle Verwaltungsmaßnahmen anzuführen, für welche die volle Haftung gegenüber Dritten übernommen werden soll. Nur dann kann der Verein verschuldete Verwaltungsstrafen auf diese Person abwälzen. (vgl. Beispiel 14). Hier der Textvorschlag für einen entsprechenden Ausschussbeschluss:

Vorausgeschickt dass,

beschließt der Vereinsausschuss einstimmig, Herrn/Frau [Namen des/der Betreffenden einsetzen] die Verwaltungstätigkeit [Verwaltungsmaßnahmen einzeln anführen] zu delegieren. Sie/Er trägt für die ordnungsgemäße Durchführung aller oben aufgezählten Verwaltungsmaßnahmen auch die volle Haftung gegenüber Dritten. Eventuelle Verwaltungsstrafen kann der Verein mit Ausschussbeschluss auf ihn/sie abwälzen.



[Ort, Datum und Unterschriften].

1.4 Einspruchsmöglichkeiten gegen Verwaltungsstrafen

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb je nach Verwaltungsstrafe unterschiedlicher Fristen, gegen eine Verwaltungsstrafe Rekurs einzubringen. Dabei sind die Anweisungen jener Behörde zu beachten, welche die Strafe verhängt hat.

2. Die steuerrechtliche Haftung in Vereinen

Voraussetzung für eine steuerrechtliche Haftung ist - wie bei der verwaltungsrechtlichen Haftung auch - ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, sei es in Form einer Handlung oder einer Unterlassung.

Die steuerrechtliche Haftung ist eine persönliche Haftung und somit haftet jene Person, welche die Strafe verursacht hat. Dies gilt für die Steuerstrafen, aber nicht für die Steuern selbst, welche vom Verein zu bezahlen sind. Der Verein ist zwar auch haftbar für die Steuerstrafen, kann diese aber auf jene Person abwälzen, welche den Fehler begangen hat.

Will ein Verein die lohnabhängigen Mitarbeiter gegen jegliche Forderung des Fiskus schad- und klaglos halten, ist dafür eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, welche vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist. Ein Mustertext könnte so aussehen:

Frau/Herr [Namen der/des Vorsitzenden und/oder der Ausschussmitglieder] verpflichtet sich in Anlehnung an den Ausschussbeschluss [Nr. und Datum des Beschlusses anführen] dazu, den Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin [Namen einsetzen] gegen jegliche Forderung schad- und klaglos zu halten, welche Steuerbehörden ihm/ihr gegenüber geltend machen sollten, soweit diese Forderungen die Tätigkeit für den Verein ... [Namen des Vereins einsetzen] betreffen und nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

[Ort, Datum und Unterschriften].

2.1 Persönliche Haftung im nicht anerkannten Verein

Im Falle einer Unterlassung, wenn beispielsweise die Steuererklärung nicht abgegeben wurde, gilt jene Person als verantwortlich, welche vereinsintern für die Abgabe zuständig war. Wurde keine Person damit beauftragt, liegt die Haftung automatisch beim gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin des Vereins (vgl. Beispiel 13).



Ob Vereinsfunktionäre für die, auf sie abgewälzte Zahlung von Steuern und Steuerstrafen persönlich aufkommen müssen, hängt wiederum mit der Frage zusammen, ob es sich um einen anerkannten oder nicht anerkannten Verein handelt.

Denn wie bereits in den vorangehenden Punkten 1.1.1 und 1.1.2 erläutert, können Gläubiger beim anerkannten Verein nur auf das vorhandene Vereinsvermögen zurückgreifen, während beim nicht anerkannten Verein die verantwortlichen Personen auch mit ihrem privaten Vermögen haften. Dieses Prinzip gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung, als auch für die verwaltungs- und steuerrechtliche Haftung.

2.2 Bereiche der steuerrechtlichen Haftung

Bei den Vereinen beschränkt sich die steuerrechtliche Haftung in erster Linie auf den Bereich der Lohnsteuer, auf die gewerblich relevanten Tätigkeiten und auf die gesetzlich geregelten Steuerbegünstigungen. Die nachfolgende Aufzählung beinhaltet einen Überblick der wichtigsten Bereiche, wo die steuerrechtliche Haftung greifen kann:

- Das Nichteinzahlen, die verspätete oder fehlerhafte Einzahlung der geschuldeten Lohnsteuer für das lohnabhängige Personal, für Projektmitarbeiter/innen, oder für gelegentliche freie Mitarbeiter/innen.
- Nichteinzahlen oder verspätete Einzahlung der geschuldeten Steuern: z.B. Körperschaftssteuer, Mehrwertsteuer, Regionale Wertschöpfungssteuer, Gemeinde-immobiliensteuer oder Unterhaltungssteuer.
- Nicht oder verspätetes Einreichen der Steuererklärung (Mod. 770 oder Mod. UNICO).
- Unberechtigte Inanspruchnahme von Steuererleichterungen, welche den Organisationen vorbehalten sind, die im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen, oder im ONLUS-Register eingetragen sind.
- Jede Art von Missbrauch der Steuerbegünstigungen.

2.3 Steuerstrafen

In den Anleitungen zur Einkommensteuererklärung 2005 für nicht gewerbliche Körperschaften sind im Anhang die möglichen Sanktionen festgehalten. Diese können sowohl verwaltungsrechtlicher als auch strafrechtlicher Natur sein.

Die Verwaltungsstrafen stehen in Relation zum geschuldeten Betrag, wobei vielfach eine Mindeststrafe vorgesehen ist. Strafrechtliche Konsequenzen sind hingegen nur dann vorgesehen, wenn Steuerbetrug in größerem Ausmaß vorliegt.



2.3.1 Wann haftet der Berater für Steuerstrafen?

Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass Lohnbüros und Steuerberater/innen immer dann für Steuerfehler haften, wenn ihnen der Auftrag und die vollständigen Unterlagen übergeben worden sind.

2.4 Einspruchsmöglichkeiten gegen Steuerstrafen

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Frist, die im Strafbescheid angeführt ist, gegen Steuerstrafen Rekurs einzureichen. Dabei sind die Anweisungen der Steuerbehörde, welche die Strafe verhängt hat, zu beachten.

In gewissen Fällen ist dafür ein Rechtsbeistand (Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin oder Steuerberater/in) erforderlich.

3. Abschließende Bemerkungen

Ein Verein, der auch über eine gute Haftpflichtversicherung (vgl. Kapitel 3, Punkt 1) verfügt, kann damit strafrechtliche, steuer- und verwaltungsrechtliche Schäden nicht abdecken, weil diese nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind.

Die Tatsache, dass die steuer- und verwaltungsrechtliche Haftung vereinsintern auf einzelne verantwortliche Personen abgewälzt werden kann, soll die Verantwortlichen aller Vereine dazu veranlassen, die Verwaltungsvorschriften zu respektieren und zu befolgen. Denn auch das Argument, dass man es ehrenamtlich für den Verein gemacht hat, schützt vor der Haftung nicht.



Kapitel 3

Die Versicherungen für Vereine

Es sei vorausgeschickt, dass die nachfolgenden Erläuterungen zur Information und Unterstützung der Verantwortungsträger/innen in Vereinen beitragen soll. So vielfältig, wie die Vereinswelt ist, so vielfältig sind auch die unterschiedlichen Anforderungen an eine r(w)ichtige Versicherung. Deshalb ist eine konkrete Auseinandersetzung über die Absicherungsbedürfnisse des Vereins notwendig.

1. Haftpflichtversicherung

1.1 Einführung

So lange nichts passiert, sind wir zumeist mit Begeisterung in der Vereinsarbeit dabei. Sobald man von Schäden hört, spricht, oder diese gar passieren, so entsteht sofort ein Gefühl von Unsicherheit. Wenngleich ein Schadenereignis an und für sich schon sehr unangenehm ist, so soll doch zumindest der entstandene finanzielle Schaden wieder gut gemacht werden. Es geht bei einem Schadenersatz grundsätzlich um eine zivilrechtliche Forderung durch den Geschädigten, somit also ums liebe Geld (vgl. Kapitel 1, Punkt 4).

Schäden können absichtlich (also vorsätzlich), oder unabsichtlich durch Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder Unachtsamkeit (fahrlässiges Handeln oder Unterlassen) verursacht werden. Zudem kann ein Schadenereignis für den Verursacher zu einer strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Haftung oder zu einer Kombination dieser Haftungen führen (vgl. Kapitel, Punkt 2).

Die strafrechtlichen, verwaltungs- und steuerrechtlichen Folgen können von keiner Versicherung übernommen werden, mit Ausnahme der Verfahrenskosten (vgl. Punkt 2 Rechtsschutzversicherung).

Zudem wird die zivilrechtliche Haftung in vertragliche und außervertragliche Haftung unterteilt (vgl. Kapitel 1, Punkt 4).

Die zivilrechtlichen Folgen aus einem außervertraglichen Ereignis, also der finanzielle Schadenersatz an den Geschädigten, ist versicherbar. Und wer will schon einen Schaden aus eigener Tasche bezahlen.

Also ist eine Haftpflichtversicherung für jeden Verein ein Vorteil, denn damit wird dafür gesorgt, dass die Schadenzahlungen von einer Versicherung übernommen werden (vgl. Beispiele 6, 7 und 11).



Manche Vereine haben bezüglich Haftpflicht eine Sonderregelung z.B. Feuerwehren, Landesgesetz Nr. 15/2002 (sämtliche Informationen hierzu finden Sie unter http://www.provinz.bz.it/zivilschutz/sonderbetrieb/gesetze.htm).

1.2 Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung

Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung ist es, den Versicherten bzw. die Versicherte für zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtungen aus fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen schadlos zu halten.

Je vielfältiger die Vereinstätigkeit ist, desto wichtiger ist es, die Haftpflichtversicherung für den jeweiligen Verein maßzuschneidern.

Die Standardversion einer Haftpflichtversicherung ist bestenfalls eine Grundabsicherung, stellt aber keine wirklich beruhigende Lösung dar. Die wichtigsten und wesentlichen Punkte, die eine gute Haftpflichtversicherung ausmachen, sind nachfolgend angeführt.

Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass eine gute Absicherung auch eine fundierte Beratung voraussetzt. Nachfolgende Punkte sind somit als wichtige Anregungen für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen.

1.3 Versicherungsdeckung – Risikobeschreibung

Die Risikobeschreibung bezieht sich auf jene Vereinstätigkeit (Haupt- Neben- und Zusatztätigkeiten), bei der die Haftpflichtversicherung gültig ist (vgl. Beispiel 11). Die Versicherungsgesellschaft versichert somit die zivilrechtliche Haftpflicht des/der Versicherten für Schäden an Dritten, die sich im Rahmen der Risikobeschreibung ereignen. Bei der Beschreibung der Vereinstätigkeit verweist die Versicherungspolice einerseits auf die Satzungen des Vereins und zählt andererseits das konkrete Tätigkeitsprogramm anhand von nicht einschränkenden Beispielen auf. Es obliegt dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin einen detaillierten Bericht über die Vereinstätigkeit zu geben. Auch Aktivitäten, bei denen nicht von vorne herein klar ist, ob dem Verein im Schadensfall eine Haftung zufällt, sind dennoch in der Risikobeschreibung anzuführen.

<u>Beispiel A</u>: Ein Verein nimmt zusätzlich zum alpinen Wander- und Kletterangebot auch die Wartung und Markierung von Wanderwegen und Klettersteigen vor.

<u>Beispiel B</u>: Ein Verein führt alljährlich ein Dorffest durch, bei dem auch Tiere zum Einsatz kommen (Pferdekutschenfahrt, Streichelzoo).



Hinweis: Tiere stellen grundsätzlich ein höheres Haftungsrisiko dar. Sollte dieses Risiko für den Verein nicht alltäglich, sondern beispielsweise nur einmal im Jahr für einen Tag (Dorffest) bestehen, so könnte zum Zwecke einer Prämieneinsparung, die ordentliche Haftpflichtversicherung für diesen einen Tag mit einer spezifischen Versicherungsdeckung erweitert werden.

<u>Beispiel C</u>: Ein anderes Beispiel könnte einen Sportverein betreffen, der zusätzlich zum sportlichen Angebot auch die Führung des gemeindeeigenen Sportplatzes übernommen hat. Grundlage zur Klärung, ob eine Haftung beim Verein besteht (z. B. ein ungenügend verankertes Geländer bricht und Zuschauer/innen stürzen und verletzen sich), ist unter anderem auch die vertragliche Vereinbarung zwischen Sportverein und Gemeinde, worin eben vereinbart wird, wer für die Wartung der Sportanlage zuständig ist.

1.4 Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind jene Personen, für welche die Versicherung bei eventuellen zivilrechtlichen Schadenzahlungen einspringt. Im Normalfall sind die Versicherten der Verein, die Verantwortungsträger/innen, die Vereinsmitglieder sowie alle freiwilligen Mitarbeiter/innen.

1.5 Deckungssumme

Die Deckungssumme entspricht der Obergrenze, bis zu der die Versicherungsgesellschaft Schadenzahlungen übernimmt. Für Schadensummen, die diese Obergrenze überschreiten, muss der/die Versicherte selbst aufkommen. Wichtig ist also, dass diese Obergrenze genügend hoch angesetzt wird.

Die Versicherung unterscheidet zwischen zwei Arten der Absicherung:

- a) Schäden an Dritten;
- b) Schäden an Arbeitern/Angestellten.

Beide Summen werden getrennt voneinander festgelegt. Bei Vereinen ohne hauptamtliche Mitarbeiter/innen genügt die Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritten (a). Vereine mit hauptamtlichen Mitarbeitern/innen benötigen beide Arten der Absicherung (a+b).



1.6 Besondere Versicherungsbedingungen

Nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt jedoch einige wesentliche Aspekte im Zusammenhang einer Vereinshaftpflichtversicherung wieder:

1.6.1 Definition Dritte

Grundsätzlich geht man davon aus, dass all jene Personen Dritte sind, welche nichts mit dem Verein zu tun haben (z.B. Teilnehmer/innen von Veranstaltungen, Zuschauer/innen, ...). Sinn macht es, diese Definition zu erweitern, indem man alle Vereins- und Ausschussmitglieder als Dritte definiert. Dadurch sind auch Schäden, die die Mitglieder untereinander verursachen und erleiden, versichert.

1.6.2 Persönliche Haftung

Die Versicherung vertritt in erster Linie die Interessen des Vereins als Institution. Damit die Versicherungsleistung auch die persönliche Haftung der versicherten Personen abdeckt, muss dies im Versicherungsvertrag schriftlich vereinbart werden.

1.6.3 Feuerschäden

Vereine benutzen sehr oft Räumlichkeiten anderer Institutionen (Vereinshäuser, Seminarräume). Eine Ausdehnung der Haftpflichtversicherung auf Feuerschäden ausgehend von Sachen des Vereines (normalerweise Bestandteil einer Feuerversicherung) ist deshalb sehr wichtig. Für diese Garantieerweiterung wird eine eigene Obergrenze definiert.

1.6.4 <u>Verwahrung</u>

Sowohl geliehene Sachen (z. B. Video- und Audiogeräte) als auch zur Aufbewahrung entgegengenommene Sachen Dritter (z. B. Garderobendienst) sind in Form einer ausdrücklichen Garantieerweiterung versicherbar. Es werden dafür eigene Versicherungssummen festgelegt.

1.6.5 Schäden an Sachen im Bereich der Vereinstätigkeit

Unter den Ausschlüssen einer Haftpflichtversicherungspolice zählt sehr oft der Ausschluss für Schäden an Sachen im Bereich der Vereinstätigkeit. Durch eine besondere Garantieerweiterung kann dieser Ausschluss in die Versicherungsdeckung teilweise wieder eingeschlossen werden. Teilweise deshalb, weil diese Versicherungsgarantie bis zu einer eigens festgelegten Versicherungssumme gilt.



1.6.6 Verteilung von Lebensmitteln

Die Verteilung von Lebensmitteln wird ebenso durch eine besondere Versicherungsgarantie geregelt. Versichert wird mit dieser Garantieerweiterung die Haftung aus der Verteilung und dem Verkauf von Lebensmitteln. Ein besonderer Bestandteil dieser Garantie ist die sog. Produkthaftung für Lebensmittel aus vereinseigener Herstellung.

1.6.7 <u>Selbst</u>behalte

Im Normalfall sieht eine Haftpflichtversicherung einen Selbstbehalt bei Sachschäden vor, dies bedeutet, dass bei jeder Schadensvergütung für Sachschäden an Dritte ein fixer Betrag der Versicherungsgesellschaft zu zahlen ist. Die Höhe des Selbstbehaltes, also jener Betrag, den der/die Versicherte pro Sachschaden selbst trägt, hat Einfluss auf die Kosten der Versicherungspolice.

2. Rechtsschutzversicherung

2.1 Einführung

Streitfälle sind aufwendig und vor allem mit Kosten verbunden. In Vereinen sind es primär die Verantwortungsträger/innen, für die eine Rechtschutzversicherung unumgänglich ist. Einerseits kann es zu Streitfällen zwischen den Parteien kommen (zivilrechtlich), andererseits von Amtswegen eingeleitet werden (straf-, verwaltungsund steuerrechtlich) (vgl. Kapitel 1, Punkt 3 und Kapitel 2).

Die sog. 'Vereinsrechtsschutzversicherung' versichert Streitfälle im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit. Die sog. 'Verkehrsrechtsschutzversicherung', welche ausschließlich für Schäden im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug gültig ist, versichert jene Streitfälle, die aus einem Verkehrsunfall herrühren, bzw. in Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug stehen (z. B. Vertragsstreitigkeiten).

2.2 Sinn und Zweck der Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Spesen eines Rechtsstreits im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Zwei wesentliche Gegebenheiten machen eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll: zum einen die Tatsache, dass bei Strafprozessen der Angeklagte nicht nur bei Verurteilung, sondern auch bei Freispruch die Rechtskosten zu tragen hat und zum anderen stellt eine Rechtsschutzversicherung oft die einzige finanzielle Grundlage dar, um Schadenersatzklagen einzureichen und den Rechtsweg zu bestreiten.



2.3 Versicherungsdeckung

Versichert sind die Kosten des Rechtsanwalts, des Gutachters, des Gerichts, aber auch die Kosten der Gegenpartei im Falle des Unterliegens. Zudem sind die Auslagen für Ermittlungen und Untersuchungen mitversichert. Das Abfassen von Anzeigen, Strafanträgen und Anträgen an die Gerichtsbehörde ist mit der Rechtsschutzversicherung ebenfalls versichert.

2.4 Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind jene Personen, für welche die Versicherung bei versicherten Streitfällen die Spesen übernimmt. Im Normalfall sind dies der Verein, die Verantwortungsträger/innen und die angestellten Mitarbeiter/innen. Die Vereinsmitglieder sind in der Regel nicht versichert. Eine Ausweitung der Rechtschutzversicherung auf die Vereinsmitglieder ist möglich.

2.5 Deckungssumme

Die Deckungssumme legt die Obergrenze fest, bis zu der die Versicherungsgesellschaft die Rechtskosten übernimmt. Die Deckungssumme einer Rechtsschutzversicherung gilt pro Schadenfall. Die Anzahl an Versicherungsfällen pro Versicherungsjahr ist im Normalfall unbegrenzt.

2.6 Besondere Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsgarantien der Rechtsschutzversicherung kann bausteinartig zusammengesetzt werden, d.h. es sind jene Versicherungsgarantien gültig, welche ausdrücklich im Versicherungsvertrag genannt werden. Die wesentlichen Versicherungsgarantien sind nachfolgend aufgelistet.

2.6.1 Strafrechtsschutz

Der Strafrechtsschutz bildet die Basisabsicherung für die Vereinsrechtsschutzversicherung. Versichert sind damit die Kosten für die Verteidigung der versicherten Personen bei Strafanzeigen.

2.6.2 Strafrechtsschutz bei Vorsatz

Diese Garantieerweiterung bildet eine Ergänzung zum vorhergehenden Punkt "Strafrechtsschutz". Lautet die Anklage auf Vorsatz, übernimmt die Versicherung die Kosten für die Verteidigung, sofern der Versicherte rechtskräftig freigesprochen oder entlastet wird.



Diese Versicherungsgarantie umfasst sowohl die Spesen der Schadenersatzforderungen für erlittene Schäden als auch die Spesen für Streitfälle im Zusammenhang mit Vertragsbrüchen. Versichert sind Vertragsbrüche im Zusammenhang mit Lieferanten- oder Mietverträgen, sowie bezüglich Eigentumsrecht oder Arbeitsverträgen. Besonders diese Versicherungsgarantie gibt dem Versicherten die Möglichkeit, auf Kosten der Versicherungsgesellschaft, den Rechtsweg zu bestreiten.

2.6.3 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen (Rekurs)

Das Einlegen eines Widerspruchs vor der höheren Verwaltungsbehörde oder vor dem zuständigen Richter in erster Instanz kann durch diese Garantieerweiterung versichert werden. Die Garantie tritt jedoch nur dann in Kraft, wenn die Geldbuße eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Summe übersteigt.

Hinweis: Die Kosten für steuerrechtliche Verfahren sind in jedem Fall ausgeschlossen.

2.6.4 Zivilrechtschutz

Diese Versicherungsgarantie umfasst sowohl die Spesen der Schadenersatzforderungen für erlittene Schäden als auch die Spesen für Streitfälle im Zusammenhang mit Vertragsbrüchen. Versichert sind Vertragsbrüche im Zusammenhang mit Lieferanten- oder Mietverträgen, sowie bezüglich Eigentumsrecht oder Arbeitsverträgen. Besonders diese Versicherungsgarantie gibt dem Versicherten die Möglichkeit, auf Kosten der Versicherungsgesellschaft, den Rechtsweg zu bestreiten.

3. Unfallversicherung

3.1 Einführung

Eine ganze Reihe von Vereinen, wie zum Beispiel Sportvereine oder Jugend- und Kindervereine, sind naturgemäß dem Unfallrisiko mehr ausgesetzt. Die finanziellen Folgen von

Verletzungen, die Mitglieder während der Ausübung der Vereinstätigkeit erleiden, sind versicherbar.

3.2 Unfall- oder Haftpflichtversicherung

Um Verwechslungen zwischen einer Unfall- und einer Haftpflichtversicherung vorzubeugen, sei hier folgender Grundsatz angeführt:

Wenn ich mich während der Vereinstätigkeit verletze (z. B. beim Sport), dann



brauche ich eine Unfallversicherung. Wenn ich hingegen jemand anderen einen Schaden zufüge (z.B. wenn ich bei einem Radausflug einen Fußgänger bzw. eine Fußgängerin überfahre), brauche ich eine Haftpflichtversicherung.

Zahlen bei einem Schadenfall beide Arten der Versicherung an das Mitglied aus? In jenen Fällen, in welchen ein schuldhaftes Verhalten des Vereins vorliegt zahlt die Haftpflichtversicherung. In den Fällen, in welchen eine Unfallversicherung für die Mitglieder besteht, zahlt auch diese.

Der Vollständigkeit halber: Sollte ich der/die Geschädigte sein, das heißt, derjenige/diejenige, welche/r den Schaden erleidet, und ich zudem eine Unfallversicherung für mich abgeschlossen habe, dann zahlt einerseits meine Unfallversicherung und andererseits kann ich auch Schadenersatz vom Verursacher bzw. von der Verursacherin verlangen.

3.3 Sinn und Zweck der Unfallversicherung

Zweck der Unfallversicherung ist es, für Folgen eines Unfalls eine finanzielle Entschädigung an die versicherte Person zu zahlen (vgl. Beispiele 3 und 6). Eine individuelle Vereinbarung der versicherten Garantien und der Versicherungssummen ermöglicht eine bedarfsgerechte Absicherung der/des Versicherten.

3.4 Versicherungsdeckung

Gedeckt ist das Unfallereignis immer. Ein Unfall ist ein plötzliches und zufälliges Ereignis, das direkt auf den Körper einwirkt und objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht, welche den Todesfall, die dauernde Invalidität oder die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zu Folge haben.

Es sind nur jene Unfälle versichert, die sich während der Ausübung der Vereinstätigkeit ereignen und das sog. Wegerisiko (vgl. 3.7.1. in diesem Kapitel).

3.5 Versicherte Personen

Versichert sind all jene Personen, für welche die Versicherung abgeschlossen wird. Im Normalfall sind dies die Mitglieder des Vereins. Die versicherten Personen werden namentlich in der Versicherungspolice erfasst. Zu- und Abgänge sind einzeln zu melden.

3.6 Versicherungsgarantien und Versicherungssummen

3.6.1 Die private Unfallversicherung - Allgemeine Erklärung



Bei der Unfallversicherung wird für jedes versicherte Ereignis eine eigene Deckungssumme festgelegt.

Folgende Versicherungsgarantien sind versicherbar:

- Garantie "Todesfall":

Die versicherte Summe ist jener Betrag, der bei Ableben des/der Versicherten infolge eines Unfalles an dessen gesetzliche Erben ausbezahlt wird.

- Garantie "Dauernde Invalidität":

Die versicherte Summe ist Berechnungsgrundlage für die anteilsmäßige Schadenvergütung gemäß Invaliditätsgrad (z. B. bei einem Invaliditätsgrad von 30% bekommt die versicherte Person 30% der versicherten Summe).

- Garantie "Unfallkosten":

Die versicherte Summe ist jener Betrag, bis zu der Arzt- und medizinische Kosten gedeckt sind (z. B. Operationskosten, Honorar für Physiotherapeut/in, u.a.).

- Garantie "Tagegeld für Krankenhausaufenthalt" und ein sog. "Gips-Tagegeld": Die versicherte Summe wird pro Übernachtung in einer Heilanstalt, bzw. für jeden Tag des Tragen eines Gipses ausbezahlt.
- Garantie "zeitweilige Arbeitsunfähigkeit" (umgangssprachlich als Tagegeld bekannt):

Die versicherte Summe ist für den Verdienstausfall gedacht und wird auf die Dauer des Krankenstandes infolge Unfalls ausbezahlt.

3.6.2 Die spezielle Unfallversicherung für Vereine

Die Unfallversicherung für Vereine versichert im Regelfall die Garantien

- Todesfall,
- dauernde Invalidität,
- Unfallkosten.

Für die Ausarbeitung einer bedarfsgerechten Unfallversicherung für Vereine ist es wichtig zu wissen, dass nicht nur die Höhe der Deckungssumme individuell vereinbart, sondern auch die einzelnen Versicherungsgarantien verschieden kombiniert werden können.

Es gilt hier der Grundsatz: Wer sich auf die Absicherung der schwerwiegenden Fälle beschränkt, der spart Versicherungsprämie.



3.7 Besondere Versicherungsgarantien

3.7.1 Wegerisiko (rischio di itinere)

Die Unfallversicherung versichert auch das sog. Wegerisiko (vgl. Beispiel 8). Darunter versteht man die direkte Anfahrtsstrecke vom Wohnsitz des/der Versicherten bis zum Ort der Vereinstätigkeit und wieder zurück. Unfälle, die der/die Versicherte auf dieser Strecke und unmittelbar vor oder nach der Vereinstätigkeit erleidet, sind durch diese Versicherungsgarantie gedeckt. Diese Versicherungsbedingung ist somit als Deckungserweiterung zu verstehen, denn die Unfallversicherung für Vereine ist nur während der Ausübung der Vereinstätigkeit gültig.

Hat der Versicherte bzw. die Versicherte einmal den Ort der Vereinstätigkeit erreicht (z.B. Vereinslokal), und besteht die Ausübung der Tätigkeit unter anderem darin, die Vereinsmitglieder mit dem Vereinsbus zu einem anderen Ort zu bringen (z.B. Sportplatz), dann ist die Unfallversicherung für die Vereinsmitglieder während dieser Fahrt natürlich gültig. Mit dem Wegerisiko hat dies aber nichts mehr zu tun, da dies bereits zur ordentlichen Vereinstätigkeit zählt.

3.7.2 INAIL-Tabelle

Die Entschädigungssumme für dauernde Invalidität wird anhand des festgestellten Invaliditätsgrades errechnet. Im Normalfall wird als Grundlage für die Festlegung des Invaliditätsgrades die INAIL-Tabelle (Tabelle des Nationalen Unfallversicherungsinstitut) angewandt.

3.7.3 Unfälle im alkoholisierten Zustand

Dieser Punkt stellt keine Zusatzgarantie dar, sondern ist Bestandteil der ausgeschlossenen Risiken, d.h. wenn der/die Versicherte bei Erleiden des Unfalles alkoholisiert ist, dann ist keine Versicherungsdeckung gegeben. Dieser Ausschluss kann abgeändert bzw. eingeschränkt werden, z.B. auf das Lenken von Motorfahrzeugen.

3.7.4 Nicht versicherbare Personen

Der Unfallversicherungsvertrag beschreibt unter dem Punkt "Nicht versicherbare Personen" jene Personen, die aufgrund eines besonderen Krankheitsbildes nicht versichert werden können, z.B. bei Epilepsie, Alkoholismus, Drogensucht, Schizophrenie, Aids, u.a.

Für Personen, die an diesen Krankheiten leiden, kann keine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Bei Auftreten dieser Krankheit nach Abschluss der Versicherungspolice, wird die Versicherungsgarantie für diese Personen aufgehoben und die entsprechende Versicherungsprämie zurückerstattet.



3.7.5 <u>Selbstbehalte</u>

Im Normalfall sind bei einigen Versicherungsgarantien Selbstbehalte vorgesehen, d.h. die Entschädigungssummen werden abzüglich der entsprechenden Selbstbehalte an den Versicherten ausbezahlt. Bei der Garantie "Todesfall" wird kein Selbstbehalt angewandt. Die Garantie "Dauernde Invalidität" sieht im Normalfall einen Selbstbehalt vor (z. B. 3%, d.h. bei einem Invaliditätsgrad von 10%, kommen 7% der Deckungssumme zur Auszahlung). Ab einer gewissen Höhe des Invaliditätsgrades (unterschiedlich je nach Versicherungsgesellschaft) findet der Selbstbehalt keine Anwendung mehr. Die Selbstbehalte für Unfallkosten, für Krankenhaustagegeld, Gipstagegeld und zeitweilige Arbeitsunfähigkeit werden je nach Versicherungsgesellschaft sehr unterschiedlich festgelegt.

3.7.6 <u>Sonderform einer Unfallversicherung - Die Lenker-Unfallversicherung</u>

Die sog. Unfallversicherung für den Lenker bzw. die Lenkerin ist eine mögliche, und für Vereine, welche vereinseigene Fahrzeuge besitzen, sinnvolle Absicherungsform. Da der Lenker bzw. die Lenkerin als Verursacher/in eines Schadens von der Kfz-Haftpflichtversicherung keine Entschädigung zu erwarten hat (vgl. 4.7.1), macht es Sinn, den/die Lenker/in über eine Lenker-Unfallversicherung abzusichern.

Die Lenker-Unfallversicherung ist an das versicherte Fahrzeug gebunden, welches u.a. durch das Kennzeichen in der Police identifiziert wird. Versichert ist somit immer der jeweilige Lenker bzw. die jeweilige Lenkerin des versicherten Fahrzeuges. Und gerade bei Vereinen können dies verschiedene Personen sein.

4. Kfz-Haftpflichtversicherung

4.1 Einführung

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung, d.h. nicht versichern ist strafbar. Unvermeidbar wird diese Absicherung somit für Vereine, welche Fahrzeuge betreiben. Sowohl der Eigentümer als auch der Lenker bzw. die Lenkerin ist angehalten, das Bestehen einer gültigen Kfz-Haftpflichtversicherung zu überprüfen (z. B. bei ausgeliehenen Fahrzeugen).

4.2 Sinn und Zweck der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sinn und Zweck der Kfz-Haftpflichtversicherung ist es, Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritte, sowie Insassen, für die der/die Versicherte zivilrechtlich haftet, zu übernehmen (vgl. Beispiel 1). Durch die gesetzliche Regelung der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sog. direkte Entschädigung an die geschädigte Person vorgesehen. In einigen Fällen kann die



Versicherungsgesellschaft für den geleisteten Schadenersatz vom Rückgriffsrecht gegenüber dem/der Lenker/in oder dem/der Eigentümer/in des Fahrzeuges Gebrauch machen (vgl. Punkt 4.7.2).

4.3 Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung gilt für das sog. Verkehrsrisiko (rischio di circolazione). Darunter versteht man das Fahren des versicherten Fahrzeuges auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen.

Zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung können sog. Zusatzversicherungen abgeschlossen werden, wie z. B. Rechtsschutz- und Scheibenbruchversicherung, Natur- (Hagel) und sozialpolitische Ereignisse (Vandalismus), sowie Feuer-, Diebstahlund Kaskoversicherung. Auch eine sog. Assistance-Versicherung, welche z. B. die Abschleppkosten rückvergütet, ist möglich.

Alle Zusatzversicherungen haben ihre Berechtigung und Wichtigkeit. Aus dem Blickwinkel der Vereine sei besonders die Kaskoversicherung hervorzuheben. Diese vergütet nämlich den am Fahrzeug entstandenen Schaden (abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts) infolge eines selbst verursachten Unfalls.

4.4 Das versicherte Fahrzeug

Das versicherte Fahrzeug wird anhand von bestimmten Merkmalen in der Versicherungspolice identifiziert, z.B. mit dem Kennzeichen. Die Versicherungsgarantie ist ausschließlich für das in der Versicherungspolice angegebene Fahrzeug gültig. Ein Fahrzeugwechsel bedingt eine entsprechende Vertragsänderung.

4.5 Versicherte Personen

Die Versicherung gilt sowohl für den Lenker bzw. die Lenkerin als auch für den Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Fahrzeuges. Beide werden von der Versicherung für zivilrechtliche Ersatzleistungen gegenüber Dritten schadlos gehalten.

4.6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung legt die Obergrenze fest, bis zu der die Versicherungsgesellschaft die Schadenersatzleistung übernimmt. Für Schadensummen, die diese Grenze überschreiten, muss der/die Versicherte selbst aufkommen.



Die Deckungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung sollte in jedem Fall sehr hoch gewählt werden (Richtwert: Euro 10 Mio.).

Hinweis: Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung verursacht eine deutliche Erhöhung der Deckungssumme nur eine unwesentliche Prämienerhöhung.

Die Deckungssumme für die sog. Zusatzversicherungen ist unterschiedlich und gibt ebenfalls die Obergrenze an, bis zu der die jeweilige Versicherungsdeckung gewährleistet ist (z.B. aktueller Wert des Fahrzeuges als Obergrenze für die Feuerund Diebstahlversicherung).

4.7 Besondere Versicherungsbedingungen

4.7.1 Definition Dritte

Die Kfz-Haftpflichtversicherung sieht vor, dass alle Personen (inklusive der Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Lenkers) als Dritte gelten.

4.7.2 Ausschlüsse

Die Kfz-Haftpflichtversicherung legt einige wenige, aber bedeutende Ausschlüsse fest. Wesentlich für Vereine sind folgende Ausschlüsse: Lenken im betrunkenen Zustand oder unter Einfluss von Drogen oder Medikamente, Lenken ohne gültige Fahrerlaubnis, Beförderung von mehr Personen, als mittels Fahrzeugschein erlaubt. In all diesen Fällen steht der Versicherungsgesellschaft das Rückgriffsrecht zu, d.h. sie kann geleistete Schadenzahlungen vom Versicherten zurückfordern (Rückgriffsrecht).

Hinweis: Durch besondere vertragliche Vereinbarungen im Versicherungsvertrag verzichtet die Versicherungsgesellschaft in einigen Fällen von vornherein auf das Rückgriffsrecht. Siehe dazu den nachfolgenden Punkt.

4.7.3 Verzicht auf das Rückgriffsrecht

Der sog. Verzicht auf das Rückgriffsrecht kann durch eine vertragliche Vereinbarung im Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbart werden. Die Verzichtserklärung ist nur für bestimmte Rückgriffsrechte möglich, so z. B. für Lenken im alkoholisierten Zustand oder bei verfallenem Führerschein. Letzterer Verzicht ist nur dann aufrecht, wenn der Führerschein innerhalb eines in der Vereinbarung festgelegten Zeitraumes erneuert wird.

Gerade bei Vereinsfahrzeugen, welche möglicherweise ausgeliehen und von verschiedenen Personen gelenkt werden, ist eine derartige vertragliche Vereinbarung unabdingbar.



5. <u>Der Versicherungsvertrag</u>

5.1 Wesen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag ist ein sog. Beitritts- oder Zustimmungsvertrag, d.h. es handelt sich um einen vorgefertigten Vertrag, dessen Inhalt die Vertragsparteien durch ihre Unterschrift annehmen. Es liegt auf der Hand, dass ein vorgefertigter Vertrag lediglich eine allgemeingültige Basis sein kann. Vereine sind bis zu einem bestimmten Grad ähnlich, haben jedoch auch unterschiedliche Absicherungsbedürfnisse.

Um eine maßgeschneiderte Absicherung zu garantieren, ist es notwendig den Basisvertrag mittels Abänderungen, Ergänzungen und Präzisierungen zu einem vereinsgerechten Vertrag zu machen.

5.2 Aufbau des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen

Ein Versicherungsvertrag ist in schriftlicher Form dokumentiert und besteht aus:

- Versicherungspolice mit Anhänge für Präzisierungen und besondere Versicherungsbedingungen
- Konditionen (Vertrags- und Versicherungsbedingungen).

Diese Bedingungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Inhaltsverzeichnis
- Begriffsbestimmungen
- Vertragsbedingungen (auf diese wird in den nachfolgenden Punkten eingegangen)
- Versicherungsbedingungen (auf diese wurde in den vorgenannten Bereichen eingegangen)

5.3 Einführung

Die Rahmenbedingungen eines Versicherungsvertrages sind im Zivilgesetzbuch Art. 1882 ff. geregelt und werden in den Versicherungspolicen wiedergegeben. Die im nachfolgenden Text angeführten Regelungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, geben jedoch die wesentlichen Vertragsbedingungen wieder.

5.4 Risikoumstände

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer angehalten, der Versicherungsgesellschaft die Risikoumstände (Vereinstätigkeit, Schadenfälle und dgl.) ausführlich mitzuteilen. Ein Verschweigen von bedeutsamen Risikoumständen kann eine verminderte Schadensvergütung oder den totalen Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben.



5.5 Versicherungsprämie

Der Preis einer Versicherungspolice wird in Form einer Jahresprämie festgelegt. Es sind sowohl fixe Jahresprämien als auch variable Jahresprämien möglich. Letztere werden vielfach dann angewandt, wenn sich die Mitgliederzahl eines Vereines stetig ändert.

5.6 Gültigkeit des Vertrages und Beginn der Versicherungsgarantie

Der Vertrag erhält seine Gültigkeit infolge Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragsparteien und durch Einzahlung der Versicherungsprämie durch den Versicherungsnehmer.

Die Versicherungsgarantie tritt ab 24:00 Uhr des Vertragsbeginnes bzw. ab 24:00 Uhr jenes Tages in Kraft, an dem die Versicherungsprämie bezahlt wird.

5.7 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen und zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen sind nur durch die schriftliche Form und durch die Einverständniserklärung der Vertragsparteien (Unterschrift) gültig.

5.8 Risikoerhöhung - Risikoverminderung

Eine Risikoerhöhung während der Versicherungszeit muss vom Versicherungsnehmer an die Versicherungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt werden. Wird dies unterlassen kann das eine verminderte Schadensvergütung oder den totalen Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben.

Bei einer Risikoverminderung ist die Versicherungsgesellschaft angehalten die Versicherungsprämie oder die nachfolgenden Raten zu reduzieren.

5.9 Verpflichtung im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss der Versicherungsgesellschaft innerhalb einer im Vertrag festgesetzten Frist (meistens 3 Tage) den Schadenfall schriftlich melden. Wird dies unterlassen, kann das eine verminderte Schadenvergütung oder den totalen Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben. Bei einer Risikoverminderung ist die Versicherungsgesellschaft angehalten die Versicherungsprämie oder die nachfolgenden Raten zu reduzieren.



5.10 Rücktritt im Schadenfall

Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, infolge eines Schadenfalles innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Wird davon Gebrauch gemacht, erstattet die Versicherungsgesellschaft die Restprämie zurück.

5.11 Laufzeit – Vertragsverlängerung

Eins gleich vorweg: Vereinstätigkeiten ändern sich und die Verantwortungsträger/innen wechseln. Es ist deshalb für Vereine nur eine 1-jährige Vertragslaufzeit sinnvoll. Somit bleiben Vereine in der Wahl der Versicherung flexibel und neue Verantwortungsträger/innen müssen nicht langfristige Verträge der Vorgänger zwangsläufig übernehmen.

Die Dauer eines Vertrages wird durch Vertragsbeginn und Vertragsende gekennzeichnet. Dazwischen liegen die sog. Ratenfälligkeiten. Das Datum "Vertragsbeginn" legt den Beginn der Versicherungsleistung fest. Das Datum "Vertragsende" ist jenes Datum, zu welchem der Vertrag von den Vertragsparteien aufgelöst werden kann.

Bei Vertragsbeginn und zu den einzelnen Ratenfälligkeiten ist die entsprechende Versicherungsprämie zu entrichten.

Wird der Vertrag zum Vertragsende nicht von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt, verlängern sich einjährige Verträge automatisch um ein weiteres Jahr und mehrjährige Verträge automatisch um ein oder maximal zwei Jahre.

5.12 Auflösung

Eine Vertragsauflösung (durch Kündigung) ist durch beide Vertragsparteien zur vereinbarten Fälligkeit möglich. Diese Absicht muss in formeller Form und innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Die Kündigungsfristen, also die Zeitspanne unmittelbar vor der Endfälligkeit, innerhalb der die Kündigung zu erfolgen hat, ist unterschiedlich lang und wird im entsprechenden Versicherungsvertrag geregelt.

5.13 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Wir haben es beim Versicherungsvertrag mit einem vorgefertigten Vertrag zu tun (vgl. Punkt 5.1), d.h. auch die Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin sind bereits vorgedruckt. Durch die Unterschrift erklärt dieser/diese die entsprechenden Angaben für richtig.



Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin erklärt z. B., dass keine weiteren Versicherungspolicen für das selbe Risiko existieren, dass vor Vertragsabschluss keine Versicherungspolicen, die das selbe Risiko betreffen, annulliert wurden, und dass vor dem Vertragsabschluss keine Schadenfälle aufgetreten sind.

Entspricht eine dieser Erklärungen nicht der Wirklichkeit, kann bei Eintreten des Versicherungsfalles der vorgenannte Punkt 'Risikoumstände' (vgl. 6.4) zur Anwendung kommen.



Kapitel 4

Beispiele

1. Unfälle im Straßenverkehr

Beispiel 1:

Ein Vereinsbus verursacht einen Verkehrsunfall

Der Lenker eines Vereinsbusses fährt mit zu hoher Geschwindigkeit durch eine Ortschaft und streift dabei eine Fußgängerin, welche die Straße auf dem Zebrastreifen überguert. Diese stürzt verletzt zu Boden.

Strafrechtliche Haftung:

Der Fahrer kann wegen fahrlässiger Körperverletzung belangt werden – bei einer Heilungsdauer von weniger als 40 Tagen allerdings nur über Strafantrag der geschädigten Person.

Zivilrechtliche Haftung:

Zu Schadenersatz verpflichtet sind zwar sowohl der Fahrer als auch der Verein als Eigentümer, faktisch aber springt die Autohaftpflichtversicherung ein.

Verwaltungsrechtliche Haftung:

Wegen überhöhter Geschwindigkeit und nicht Anhalten beim Zebrastreifen drohen den Fahrer eine Verwaltungsstrafe und der Abzug von Führerscheinpunkten.

Versicherungstechnisches:

Die zivilrechtliche Schadensersatzzahlung an die Fußgängerin bzw. die Fußgängerin übernimmt die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Die Verteidigungskosten für den Lenker im Strafverfahren werden von der Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

2. <u>Diverse Unfälle bei Unterhaltungsveranstaltungen</u>

Beispiel 2:

Beim Pfarr-Familienfest verletzt sich ein Kind am Auge

Ein Kind läuft an der Tanzbühne vorbei und verletzt sich an einem vorstehenden Nagel am Auge so schwer, dass es das Auge verliert. Die Tanzbühne wurde von mehreren freiwilligen Helfern, die verschiedenen Vereinen angehören, aufgebaut.



Strafrechtliche Haftung:

Jene Person, welche die Bühne aufgebaut hat und der für die allfällige Kontrolle der Bühne Zuständige können wegen fahrlässiger Körperverletzung belangt werden. Wurde kein Zuständiger ernannt, haften die Vorsitzenden aller Vereine.

Zivilrechtliche Haftung:

Der Verein, welchem der oder die verantwortlichen Monteure angehören, ist zu Schadenersatz verpflichtet und könnte diese Verpflichtung theoretisch auf den oder die Monteure abwälzen. De facto wird der Verein die Haftpflichtversicherung einschalten (vgl. unten).

Verwaltungsrechtliche Haftung: Keine Haftung.

Versicherungstechnisches:

Die zivilrechtliche Schadenersatzzahlung an das Kind übernimmt die Haftpflichtversicherung jenes Vereines, dem der für den Schaden verantwortliche freiwillige Helfer angehört.

Sollte das Pfarr-Familienfest von einem Verein veranstaltet und organisiert werden und verschiedene Vereine mithelfen, dann ist der organisierende Verein sog. Auftraggeber für sämtliche Tätigkeiten. In diesem Fall übernimmt die Haftpflichtversicherung des organisierenden Vereins die zivilrechtliche Schadenzahlung.

Beispiel 3:

Mondscheinrodeln - Eine Teilnehmerin verletzt sich dabei

Eine Chorgemeinschaft organisiert auf einer für Nachtrodeln zugelassenen Bahn ein Mondscheinrodeln. Teilnehmerin A verletzt sich, weil ein großer Stein auf der Rodelpiste liegt.

<u>Strafrechtliche Haftung:</u>

Strafrechtlich verantwortlich ist jene unbekannte Person, welche den Stein in die Rodelbahn gelegt hat oder der Betreiber der Bahn, nicht aber der Verein.

Zivilrechtliche Haftung:

Weder den Verein noch den Organisator der Rodelpartie trifft irgendeine Verantwortung.

Verwaltungsrechtliche Haftung: Keine Haftung

Versicherungstechnisches:

Die verletzte Teilnehmerin muss sich in diesem Fall an den Betreiber der Nachtrodelbahn wenden. Dessen Haftpflichtversicherung übernimmt den Schaden.

Sollte die Chorgemeinschaft eine Unfallversicherung für die Mitglieder abgeschlossen haben, so kann diese vom verletzten Mitglied zusätzlich beansprucht werden.



3. <u>Unfälle bei institutionellen Tätigkeiten</u>

Beispiel 4:

Kinderbetreuung – während eines Unterhaltungsspieles passiert ein Unfall

Die Mitarbeiterin eines Jugendzentrums betreut ein Kleinfeldfußball-Turnier ("calcetto"). Ein minderjähriger Schützling stürzt auf dem asphaltierten Feld und verletzt sich.

Strafrechtliche Haftung:

Da Kleinfeldfußball nach offiziellem Reglement auf Asphalt gespielt wird, war die Mitarbeiterin nicht unvorsichtig und haftet somit nicht.

<u>Zivilrechtliche Haftung</u>: Hier gilt dasselbe, wie bei der strafrechtlichen Haftung. <u>Verwaltungsrechtliche Haftung</u>: Keine Haftung.

Versicherungstechnisches:

Da keine zivilrechtliche Haftung weder beim Verein noch bei der Betreuerin besteht, kommt die Haftpflichtversicherung des Vereins für den entstandenen Schaden nicht auf.

Beispiel 5:

Almabtrieb und Brauchtumsfest - Zuschauer wird schwer verletzt

Eine Ortsgruppe der Südtiroler Bauernjugend organisiert zum Almabtrieb ein großes Brauchtumsfest. Dabei wird ein Zuschauer, der sich außerhalb der Abzäunung befindet, von einem ausgebrochenen Tier verletzt.

Strafrechtliche Haftung:

Der Eigentümer des Tieres also auch der Hirte, haften unter Umständen nur über Strafantrag des Zuschauers, für fahrlässige Körperverletzung. Den veranstaltenden Verein, d.h., die vereinsintern spezifisch dafür zuständige Person oder, in deren Ermangelung, den Vorsitzenden, trifft ein Haftungsanspruch aus demselben Titel nur dann, wenn die Umzäunung objektiv mangelhaft war.

Zivilrechtliche Haftung:

Der Eigentümer und der Hirte haben den Schaden zu ersetzen. Der Verein wird wiederum nur bei mangelhafter Umzäunung zur Mitverantwortung gezogen.

<u>Verwaltungsrechtliche Haftung</u>: Keine Haftung.

Versicherungstechnisches:

Sofern eine zivilrechtliche Haftung beim Verein besteht (z. B. ungenügende Abzäunung), kommt die Haftpflichtversicherung für den Schaden auf.



Beispiel 6:

Unfall am Klettersteig – Haken löst sich und zwei Bergsteiger stürzen ab

Eine Sektion des Alpenvereins Südtirol organisiert einen von einem ehrenamtlichen Tourenleiter geführten Kletterausflug. Dabei wird eine Route begangen, die bereits mit Fixseilen gut abgesichert ist. Plötzlich löst sich ein Sicherungshaken aus der Wand und zwei Teilnehmer stürzen ab. Einer der beiden Verletzten ist ein Minderjähriger.

Strafrechtliche Haftung:

Der Tourenleiter bleibt ungeschoren, hingegen muss unter Umständen derjenige mit einer Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung rechnen, welcher den gesicherten Steig nicht ordnungsgemäß gewartet hat.

Zivilrechtliche Haftung:

Wiederum trifft ein Haftungsanspruch ausschließlich den Verein oder die Person, welche den Klettersteig zu warten hatte.

Verwaltungsrechtliche Haftung: Keine Haftung.

Versicherungstechnisches:

Da jener Verein, der die Wartung des Klettersteigs über hat, in diesem Fall zivilrechtlich belangt werden kann, übernimmt dessen Haftpflichtversicherung die zivilrechtlichen Schadenersatzzahlungen an die Geschädigten.

Die beiden Bergsteiger können, sofern ihr Verein für sie eine Unfallversicherung abgeschlossen hat, diese zusätzlich beanspruchen.

Beispiel 7:

Unfall beim freien Klettern - Haken löst sich und zwei Bergsteiger stürzen ab

Dieselbe Situation wie in Beispiel 8, nur dass der Unfall nicht an einem Klettersteig, sondern bei alpinem Klettern eintritt.

Strafrechtliche Haftung:

War der Haken schlecht gesetzt, die Tourenleiterin also unvorsichtig, haftet sie für, unter Umständen nur über Strafantrag des Verunglückten oder, beim Minderjährigen, auch dessen Erziehungsberechtigten, wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung.

Zivilrechtliche Haftung:

Der Verein macht sich den abgestürzten Teilnehmern oder, bei Todesfall, deren Erben gegenüber schadenersatzpflichtig, ebenso die Tourenleiterin, auf welche die



Sektion (theoretisch) die Haftung abwälzen könnte. Faktisch wird sie die eigene Haftpflichtversicherung bemühen (vgl. unten).

Verwaltungsrechtliche Haftung: Keine Haftung.

Versicherungstechnisches:

Die Haftpflichtversicherung des Vereins kommt für den Schaden am Minderjährigen auf, da die mangelnde Sicherung auf Nachlässigkeit der Aufsichtsperson (Vereinsmitglied) zurückzuführen ist.

Für den Fall, dass die Aufsichtsperson zugleich auch Ausschussmitglied ist, übernimmt eine Vereins-Rechtsschutzversicherung die Kosten des strafrechtlichen Verfahrens

Wie im Beispiel 8 können die beiden Bergsteiger, sofern ihr Verein für sie eine Unfallversicherung abgeschlossen hat, diese zusätzlich beanspruchen.

Beispiel 8:

Verkehrsunfall – Ein Mitglied verunglückt mit seinem Motorrad auf dem Weg zur Vorstandssitzung

Auf dem Weg zur monatlichen Vorstandsmitglied stürzt der Vereinskassier mit seinem Motorrad. Er kann für einen Monat seine selbständige Tätigkeit als Zimmermann nur beschränkt ausüben. Der Verein hat zwar eine Haftpflichtversicherung, aber keine Unfallversicherung für Vorstand und Mitglieder.

<u>Strafrechtliche Haftung</u>: Keine Haftung <u>Zivilrechtliche Haftung</u>: Keine Haftung

Verwaltungsrechtliche Haftung: Keine Haftung

Versicherungstechnisches:

Da beim Verein keine Haftung besteht, kommt die Haftpflichtversicherung für diesen Schaden nicht auf.

Eine Unfallversicherung versichert auch das sog. Wegerisiko. Der Verunglückte könnte somit die Vereinsunfallversicherung beanspruchen wenn eine solche abgeschlossen worden wäre.

4. Beispiele aus der Haftung im Sport

Beispiel 9:

Fußballspiel – Ein Spieler verletzt einen Mitspieler der gegnerischen Mannschaft durch ein absichtliches, grobes Foulspiel



Bei einem Meisterschaftsspiel der zweiten Amateurliga schlägt ein minderjähriger Verteidigungsspieler einem Stürmer der gegnerischen Mannschaft durch ein absichtliches, grobes Foulspiel zwei Zähne aus.

Strafrechtliche Haftung:

Ist der Minderjährige älter als 14 Jahre und erachtet ihn der zuständige Jugendrichter für strafmündig, könnte der Minderjährige in einem Verfahren vor dem Jugendgerichtshof wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt werden.

<u>Zivilrechtliche Haftung:</u>

War der Minderjährige zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig, macht er sich ebenso schadenersatzpflichtig wie es seine Erziehungsberechtigten im Allgemeinen auch sind. Der Fußballverein hingegen könnte, nach neuerer Rechtssprechung, wegen Organisation einer gefährlichen Tätigkeit, ebenso schadenersatzpflichtig werden, diese Haftung jedoch auf seine Haftpflichtversicherung abwälzen (vgl. unten)

<u>Verwaltungsrechtliche Haftung:</u>

Handelt es sich um vorsätzliche Körperverletzung wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet und eine Spielsperre verhängt.

Versicherungstechnisches:

Sollte der Minderjährige wegen vorsätzlicher Handlung verurteilt werden, so springt dafür die private Haftpflichtversicherung des Vereins nicht ein, da Vorsatz immer ausgeschlossen ist. Lautet das Urteil nicht auf vorsätzliche Handlung, sondern auf Fahrlässigkeit, so deckt die Haftpflichtversicherung die zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen des Geschädigten. Für die zivilrechtlichen Schadenersatzzahlungen des Vereins kommt die Vereinshaftpflichtversicherung auf.

Beispiel 10:

Skimeisterschaft- Unfall auf der Rennstrecke nach Abschluss des Rennens

Nach dem offiziellen Ende des Rennens wird die Piste wieder freigegeben, aber die Torstangen stehen immer noch da. Während ein Rennläufer noch ein zweites Mal durch die Tore jagt, quert ein unbeteiligter Skifahrer die Piste. Der Rennläufer kann nicht mehr abbremsen und überfährt den Skifahrer, der bleibende Schäden davonträgt.

Strafrechtliche Haftung:

Der Rennläufer macht sich wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung schuldig. Der Organisator des Rennens bleibt von strafrechtlicher Haftung verschont, sofern er die Freigabe der Piste in angemessener Weise publik gemacht hat.



Zivilrechtliche Haftung:

Der Rennläufer ist jedenfalls schadenersatzpflichtig, der Verein nur, wenn er entweder die Piste ohne angemessene Hinweise freigegeben hat oder der Rennläufer, z.B. als Minderjähriger, unter seiner Aufsicht stand.

Verwaltungsrechtliche Haftung:

Der Pistenbetreiber muss mit einer Verwaltungsstrafe rechnen.

Versicherungstechnisches:

Die Haftpflichtversicherung des Vereins kommt für den entstandenen Schaden nur dann auf, wenn diesen eine zivilrechtliche Haftung trifft, wenn also die Freigabe der Piste in nicht angemessener Weise publik gemacht wurde oder der minderjährige Rennläufer unter seiner Aufsicht stand.

5. <u>Haftungsbeispiele betreffend Vereinsgüter und Vereinsstrukturen</u>

Beispiel 11:

Ein Jugendtreff verursacht Wasserschäden beim Nachbarn

In einem Jugendtreff lässt ein Jugendlicher den Wasserhahn laufen. Der verantwortliche Leiter des Jugendtreffs sperrt, ohne vorher einen Kontrollgang durch die Räumlichkeiten zu machen, den Jugendtreff ab und geht nach Hause. Wasser rinnt ins darunter liegende Magazin und verursacht Schäden an verschiedenen Waren und Maschinen.

Strafrechtliche Haftung: Keine Haftung

Zivilrechtliche Haftung: Der Verein ist dem Inhaber des Magazins und der Ware gegenüber schadenersatzpflichtig und wird den Schaden der eigenen Haftpflichtversicherung melden (vgl. unten). Der Minderjährige ist, wenn zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig, allen Vorgenannten gegenüber schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt für die Erziehungsberechtigten des Minderjährigen und, je nach Alter und Reife des Minderjährigen, auch für den Leiter des Jugendzentrums. Der Verein könnte eventuell zusätzlich aus dem Titel des Arbeitsvertrages auf den Leiter des Jugendzentrums zurückgreifen.

Verwaltungsrechtliche Haftung: Keine Haftung

Versicherungstechnisches:

Die Haftpflichtversicherung des Jugendtreffs versichert auch Wasserschäden an Dritten, sofern diese auf Unachtsamkeit, Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind. Somit deckt den entstandenen Schaden die Haftpflichtversicherung ab.



Beispiel 12:

Vereinslokal - die Möbel werden nicht bezahlt

Der Ausschuss eines Vereins beschließt mit einer Gegenstimme (G) das Vereinslokal neu einzurichten. Ein Ausschussmitglied (A) kauft im Namen und Auftrag des Vereins, wie beschlossen, die Möbel. Der verhoffte Landesbeitrag wird dem Verein nicht gewährt, und so fehlt dem Verein das Geld, die Möbel zu bezahlen.

Strafrechtliche Haftung: Keine Haftung

Zivilrechtliche Haftung:

Der Verein haftet mit dem eigenen Vermögen für die Zahlung der Möbel. Ist der Verein nicht anerkannt, haftet zusätzlich der gesamte Ausschuss, der den Ankauf beschlossen hat, mit Ausnahme von Ausschussmitglied G, solidarisch mit dem Verein. Verwaltungsrechtliche Haftung: Keine Haftung.

Versicherungstechnisches:

Die private Haftpflichtversicherung deckt nur außervertragliche Schäden. Im vorliegenden Fall handelt sich um eine vertragliche Vereinbarung (Kaufvertrag Möbel). Somit ist dies kein Versicherungsfall.

6. Beispiele aus der verwaltungs- und steuerrechtlichen Haftung

Beispiel 13:

Steuerstrafe wegen nicht eingereichter Erklärung

Ein Amateursportverein, welcher gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt hat, und daher zum Einreichen einer Steuererklärung verpflichtet gewesen wäre, ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Die Steuerbehörde stellt dies bei einer Kontrolle fest und schickt eine Zahlungsaufforderung, wonach der Verein insgesamt über 1.000 € Nachzahlung leisten muss. Im Strafbescheid ist der Betrag genau aufgeschlüsselt nach: Steuerschuld, Steuerstrafe und Zinsen.

<u>Strafrechtliche Haftung</u>: Keine Haftung

Zivilrechtliche Haftung:

Wer im Verein dazu verpflichtet gewesen wäre, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen, kann vom Verein dazu angehalten werden, Strafe und Zinsen zu bezahlen.

Verwaltungs- und steuerrechtliche Haftung:

Sofern innerhalb des Vereins niemand mit dem Einreichen der Steuererklärung beauftragt wurde, ist der gesetzliche Vertreter (Vorsitzende) dafür zuständig, bzw. verantwortlich. Die Steuerschuld wird in jedem Fall aus der Vereinskasse bezahlt, die Strafe und die Zinsen können vereinsintern auf den Vorsitzenden abgewälzt werden.



Versicherungstechnisches:

Die Haftpflichtversicherung deckt nur zivilrechtliche Schadenersatzforderungen ab. Strafrechtliche, verwaltungs- und steuerrechtliche Schäden sind nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung.

Beispiel 14:

Verwaltungsstrafen wegen Unterlassen von Meldungen und Einzahlungen

Ein Verein, der als ehrenamtlich tätige Organisation im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen ist, veranstaltet ein größeres Fest. Für die Organisation des Festes gibt es einen Hauptverantwortlichen, und das ist der Obmannstellvertreter. Dieses Fest wird bei der Autorenvereinigung (SIAE) nicht gemeldet, und die Autorengebühr wird nicht entrichtet. Ebenso wird die Unbedenklichkeitserklärung, welche für Pflichtversicherung (ENPALS) der Musiker erforderlich ist, nicht eingeholt und keine ENPALS-Einzahlung getätigt. Durch Zufall erfährt die Autorenvereinigung (SIAE) etwas später von der Veranstaltung.

Neben der Aufforderung zur Nachzahlung der geschuldeten Autorengebühren und ENPALS-Beiträge werden zu Lasten des Vereins zwei Verwaltungsstrafen verhängt.

Strafrechtliche Haftung: Keine Haftung

Zivilrechtliche Haftung:

Der Verein kann vom Obmannstellvertreter als vereinsintern designierten Hauptverantwortlichen verlangen, dass er dem Verein alle Zusatzkosten, die durch sein Versäumnis entstanden sind, ersetzt.

Verwaltungsrechtliche Haftung:

Die Nachzahlung der Gebühren (Autorengebühren und ENPALS-Beiträge) geht zu Lasten des Vereins. Die Bezahlung der beiden Verwaltungsstrafen, inkl. Verzugszinsen kann vereinsintern auf den Obmannstellvertreter als Hauptverantwortlicher der Veranstaltung abgewälzt werden.

Versicherungstechnisches:

Die Haftpflichtversicherung deckt nur zivilrechtliche Schadenersatzforderungen ab. Strafrechtliche, verwaltungs- und steuerrechtliche Schäden sind nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung.

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL

Abteilung Präsidium - Amt für Kabinettsangelegenheiten

Crispistr. 3 39100 Bozen

Tel.: +39 0471 412130/31 Fax: +39 0471 412139

e-mail: kabinett@provinz.bz.it

home-page: www.provinz.bz.it/praesidium/0101/index_d.asp



Ausarbeitung der Texte:

RA Dr. Stephan Vale Moritz Schwienbacher Günther Flarer Dr. Karin Ranzi Dr. Sara Trentini

Gesamtkoordination

Amt für Kabinettsangelegenheiten

Druck:

Landesdruckerei

Textkorrektur

Amt für Sprachangelegenheiten

Finanzierung

Verwaltungsrat des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit

Stand der Information

September 2005

Verwaltungsrat des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit



Comitato di Gestione per il Fondo Speciale per il Volontariato